

**Planverfahren zur Aufstellung  
des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10  
„Photovoltaikanlage  
auf der Deponie der USUM GmbH“  
der Gemeinde Karsdorf**

**umweltrelevante  
Stellungnahmen der Fachbehörden**  
aus dem Verfahrensschritt der frühzeitigen Beteiligung  
gem. § 4 (1) BauGB

## eMail

---

**Betreff:** VBP Nr. 10 Karsdorf 03.04.2024 14:19:02  
**An:** ""info@meiplan.de"" <info@meiplan.de>  
**Von:** Mike.Bauer@lvwa.sachsen-anhalt.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

### **Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 BauGB Hier: Stellungnahme der Oberen Immissionsschutzbehörde**

**Vorhaben:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Karsdorf  
**Stadt:** Karsdorf , Unstrut [Unstruttal]  
**Ortsteil:**  
**Landkreis:** Burgenlandkreis  
**Aktenzeichen:** 21102/02-4547/2024.vBP  
**Kurzbezeichnung:** Karsdorf , Unstrut [Unstruttal]-4547/2024.vBP-PVA auf der Deponie der USUM GmbH

Aus der Sicht der Oberen Immissionsschutzbehörde bestehen zum o.g. Bebauungsplanes der Gemeinde Karsdorf keine Bedenken, da in der Regel durch Photovoltaikanlagen nicht mit schädlichen Umwelteinwirkungen in Form von Luftschadstoffen, Gerüchen oder relevantem Lärm zu rechnen ist.

Grundsätzliche Belange der Oberen Immissionsschutzbehörde werden daher nicht berührt. Bei PV-Freiflächenanlagen handelt es sich um immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen i.S. der §§ 22 ff. Bundes- Immissionsschutzgesetz (BImSchG). Zuständig für die Belange des Immissionsschutzes (z.B. Geräusche der Wechselrichter und Blendung durch die Oberflächen der Solarelemente) ist die Untere Immissionsschutzbehörde. Daher wird in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Unteren Immissionsschutzbehörde verwiesen. Im Kapitel 11.1 der Begründung zum Bebauungsplan sind zudem entsprechende Erläuterungen zu immissionsschutzrechtlichen Belangen enthalten.

Eine Ausnahme bilden die Transformatoren ab einer Nennspannung von 1.000 Volt, die als Niederfrequenzanlagen in den Anwendungsbereich der Verordnung über elektromagnetische Felder (26. BImSchV) fallen. Zuständig ist hier die Obere Immissionsschutzbehörde (LVwA Sachsen- Anhalt). Schädliche Umwelteinwirkungen durch elektromagnetische Felder können bei Transformatoren von PV- Freiflächenanlagen zumeist ausgeschlossen werden, da der Einwirkungsbereich mit nur einem Meter um die Trafo- Einhausung eng begrenzt ist und somit keine Orte betroffen sind, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind. Zur Beurteilung der Geräusche reicht in der Regel die Angabe der Schallleistungspegel der Transformatoren aus.

**Mike Bauer**  
**Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit,**  
**Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfungen**

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: 0345 514 2194  
Fax: 0345 514 2512

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

## eMail

---

**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 21.03.2024 07:13:30  
"Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM  
GmbH" der Gemeinde Karsdorf  
**An:** "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>  
**Von:** Anja.Scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit übersende ich Ihnen die Stellungnahme des Referates 407 zu dem o. g. Bebauungsplan:

Westlich grenzt das Plangebiet an das Natura-2000-Gebiet „Trockenhänge bei Steigra“ (FFH0273LSA, DE 4735 306). Das Natura 2000-Gebiet ist Bestandteil der Landesverordnung (N2000–LVO LSA). Darüber hinaus liegt das Plangebiet im Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“ (LSG0040BLK). Die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege für den hier benannten vorhabenbezogenen Bebauungsplan vertritt die Naturschutzbehörde des Burgenlandkreises.

Hinweis:

Umweltschadengesetz und Artenschutzrecht sind zu beachten. Ich verweise in diesem Zusammenhang insbesondere auf § 19 BNatSchG i. V. m. dem Umweltschadengesetz (vom 10. Mai 2007, BGBl. Teil I S. 666) sowie auf die §§ 44 und 45 BNatSchG.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Scholz

--

**Anja Scholz**  
Referat Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige Entwicklung  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514 2615

Fax: (0345) 514 2118

E-Mail: [anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:anja.scholz@lvwa.sachsen-anhalt.de)

Internet: <https://lvwa.sachsen-anhalt.de/das-lvwa/landwirtschaft-umwelt/naturschutz-landschaftspflege-bildung-fuer-nachhaltige-entwicklung/>

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

## eMail

---

**Betreff:** Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10  
"Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM  
GmbH" der Gemeinde Karsdorf 26.03.2024 10:35:15  
**An:** "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>  
**Von:** Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

ich teile Ihnen als Träger öffentlicher Belange mit, dass für das Vorhaben „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 "Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH" der Gemeinde Karsdorf“ keine wahrzunehmenden Belange in Zuständigkeit des Referats 404 – Wasser – berührt werden.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

--

**Julia Gerlach**  
**Referat Wasser**  
Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Tel. : +49 345 514 2123  
E-Mail: [Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Julia.Gerlach@lvwa.sachsen-anhalt.de)  
Internet: [www.sachsen-anhalt.de](http://www.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**



Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt •  
Postfach 3653 • 39011 Magdeburg

Gemeinde Karsdorf über  
Verbandsgemeinde Unstruttal  
Markt 1  
06632 Freyburg/Unstrut

## **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf, Landkreis Burgenlandkreis**

**Hier: Landesplanerische Hinweise**

**Vorgelegte Unterlagen:** Vorentwurf, Stand Dezember 2023

Der obersten Landesentwicklungsbehörde wurden am 04.03.2024 die o.g. Unterlagen der Gemeinde Karsdorf im Rahmen der Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur landesplanerischen Abstimmung vorgelegt.

Ziel dieser Planung der Gemeinde Karsdorf ist es, innerhalb des Geltungsberichts des vorhabenbezogenen Bebauungsplans die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung einer großflächigen Photovoltaik-Freiflächenanlage zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien auf dem abgedeckten Deponiekörper der Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ zu schaffen. Die Flächen des Deponiekörpers befinden sich innerhalb des Betriebsgeländes der USUM GmbH und an der nordöstlichen Grenze des Gemeindegebietes Karsdorf. Der Deponiekörper erstreckt sich auf Flächen der angrenzenden Gemeinde Steigra sowie auf Flächen der Gemeinde Karsdorf. Das Bebauungsplangebiet umfasst eine Fläche von ca. 8,0 ha.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Karsdorf weist das Plangebiet als Flächen für die Landwirtschaft aus. Eine Änderung des FNP im Parallelverfahren ist nicht geplant; der vorhabenbezogene Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan entwickelt werden.

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Halle, 11.04.2024  
Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:  
E-Mail vom 04.03.2024, Büro  
Meiplan  
Mein Zeichen/  
Meine Nachricht:  
24-20221-11190/1  
Bearbeitet von:  
Hr. Lehmann  
Tel.: +49 345 6912-810  
E-Mail:  
mike.lehmann@sachsen-  
anhalt.de

Besucheranschrift:  
Referat 24  
Sicherung der  
Landesentwicklung

Neustädter Passage 15  
06122 Halle (Saale)

poststelle-mid@sachsen-  
anhalt.de  
Internet:  
[https://www.mid.sachsen-  
anhalt.de](https://www.mid.sachsen-<br/>anhalt.de)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN  
DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC MARKDEF1810

Als für die landesplanerische Abstimmung ebenso wie für die Feststellung der Raumbedeutsamkeit von Planungen, Maßnahmen und Vorhaben gemäß dem Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde stelle ich nach Prüfung der vorgelegten Planunterlagen zunächst fest, dass es sich bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf um eine raumbedeutsame Planung handelt, welche der landesplanerischen Abstimmung gemäß § 13 LEntwG LSA in Form einer landesplanerischen Stellungnahme bedarf.

Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 6 des Raumordnungsgesetzes (ROG) sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen: Planungen einschließlich der Raumordnungspläne, Vorhaben und sonstige Maßnahmen, durch die Raum in Anspruch genommen oder die räumliche Entwicklung oder Funktion eines Gebietes beeinflusst wird, einschließlich des Einsatzes der hierfür vorgesehenen öffentlichen Finanzmittel. Die Raumbedeutsamkeit der vorgelegten Planungen ergibt sich aus der Lage und der Größe des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes von ca. 8,0 ha, aus der vorgesehenen Festsetzung eines Sonstigen Sondergebietes für „Photovoltaikanlage“ (PVFA) und den damit verbundenen Auswirkungen auf die für den betroffenen Bereich planerisch gesicherten Raumfunktionen.

Die landesplanerische Abstimmung gemäß § 13 Abs. 2 LEntwG LSA werde ich in Form einer landesplanerischen Stellungnahme zum Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans vornehmen. Zu den mir nach dem Planungsstand des Vorentwurfs vorgelegten Unterlagen erteile ich zunächst die nachfolgenden landesplanerischen Hinweise. Ich behalte mir vor, im Zuge der (späteren) landesplanerischen Stellungnahme ggf. auch auf bisher noch nicht aufgeführte Raumbezüge Bezug zu nehmen, soweit dies für die landesplanerische Abstimmung geboten ist.

Gemäß § 4 Abs. 1 ROG sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen die Ziele der Raumordnung zu beachten sowie Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung in Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen.

Der vorgelegten Bauleitplanung sind die Erfordernisse der Raumordnung des Landesentwicklungsplans 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) und des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 (REP Halle 2010) sowie der Planänderung zum REP Halle 2023 zugrunde zu legen.

Der seit dem 12.03.2011 wirksame LEP-LSA 2010 enthält die landesbedeutsamen Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung der nachhaltigen Raum-

entwicklung des Landes Sachsen-Anhalt. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 Satz 1 der Verordnung über den LEP-LSA 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen. Am 22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Auf die nachfolgenden Hinweise zum Aufstellungsverfahren wird verwiesen.

Die Regionale Planungsgemeinschaft Halle hat als Träger der Regionalplanung die Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 in Anpassung an den LEP-LSA 2010 aufgestellt (REP Halle 2010 / PÄ 2023). Dieser Plan ist seit seiner Bekanntmachung am 15.12.2023 wirksam.

Zudem hat die Regionale Planungsgemeinschaft Halle den Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel für die Planungsregion Halle“ erarbeitet, der am 12.12.2019 genehmigt und mit seiner Bekanntmachung am 28.03.2020 wirksam geworden ist.

Ich weise darauf hin, dass die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle am 28.11.2023 die Aufstellung des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien für die Planungsregion Halle“ beschlossen hat. In diesem Zusammenhang wurde die Konzeption und Kriterienkatalog für den Belang Windenergienutzung erarbeitet.

Die Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle ist grundsätzlich in Bezug auf die in Aufstellung befindlichen Ziele der Regionalplanung als sonstige Erfordernisse der Raumordnung gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 ROG als Träger öffentlicher Belange für die Abgabe der Stellungnahme zuständig und zu beteiligen.

Die zunehmende Nutzung erneuerbarer Energien entspricht den landesplanerischen Zielstellungen im Land Sachsen-Anhalt. Gemäß Ziel Z 103 des LEP-LSA 2010 ist sicher zu stellen, dass Energie stets in ausreichender Menge, kostengünstig, sicher und umweltschonend in allen Landesteilen zur Verfügung steht. Dabei sind insbesondere die Möglichkeiten für den Einsatz erneuerbarer Energien auszuschöpfen und die Energieeffizienz zu verbessern. Darüber hinaus soll die Energieversorgung des Landes Sachsen-Anhalt im Interesse der Nachhaltigkeit auf einem ökonomisch und ökologisch ausgewogenen Energiemix beruhen (LEP-LSA 2010, G 75). Diesen raumordnerischen Erfordernissen entspricht die vorliegende Planung.

Gemäß Grundsatz G 84 des LEP-LSA 2010 sollen PVFA vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden. Die Errichtung von PVFA auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitestgehend vermieden werden (LEP-LSA 2010, G 85).

Den übergebenen Unterlagen ist zu entnehmen, dass die Flächen des vorliegenden vorhabenbezogenen Bebauungsplans aufgrund der Vornutzung als Konversionsfläche einzustufen sind. Es handelt sich um Flächen des Deponiekörpers der ehemaligen Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“, die sich aktuell noch in der abfallrechtlichen Überwachung befinden. Die Rekultivierung ist abgeschlossen. Die Flächen wurden in den letzten Jahren landwirtschaftlich durch den Anbau von Mais ausschließlich als nachwachsender Rohstoff für die Erzeugung von Energie genutzt. Es erfolgte kein Anbau von landwirtschaftlichen Produkten für die Nahrungsmittelverwendung. Die vorliegende Planung ist insofern mit den Grundsätzen G 84 und G 85 des LEP-LSA 2010 vereinbar.

Im Hinblick auf PVFA bestimmt Ziel Z 115 LEP-LSA 2010, dass im Rahmen der landesplanerischen Abstimmung dieser Anlagen insbesondere ihre Wirkung auf das Landschaftsbild, den Naturhaushalt und die baubedingte Störung des Bodenhaushaltes zu prüfen sind. Eine Auseinandersetzung mit dem Ziel Z 115 LEP-LSA 2010 erfolgte in der vorliegenden Begründung (ansatzweise im Umweltbericht) nicht.

Das Bebauungsplangebiet liegt innerhalb des im LEP-LSA 2010 unter Ziffer 4.2.4.1. Z 142 festgelegten Vorranggebietes für Wassergewinnung Nr. IV. „Ziegelrodaer Plateau“.

Vorranggebiete für Wassergewinnung sind Gebiete, die der Sicherung der öffentlichen Trinkwasserversorgung quantitativ und qualitativ dienen (LEP-LSA 2010, Z 141). Dem Schutz der Wasservorräte für die Trinkwasserversorgung ist bei Entscheidungen über die Zulässigkeit von sonstigen Raumnutzungen der Vorrang einzuräumen. Entgegenstehende Vorhaben sind unzulässig (Begründung zum Z 141). Im festgelegten Vorranggebiet für Wassergewinnung Nr. IV. „Ziegelrodaer Plateau“ befindet sich das Trinkwasserschutzgebiet Ziegelrodaer Forst. Die Sicherung des Vorranggebietes ist erforderlich, um langfristig die öffentliche Trinkwasserversorgung ggf. aber auch den steigenden Bedarf der Industrie im südwestlichen Teil des Landes sicher zu stellen.

Eine Auseinandersetzung mit den Erfordernissen der Raumordnung, insbesondere mit den Zielen Z 115 und Z 142 erfolgte in der vorliegenden Begründung nur unzureichend. Zur Erarbeitung einer landesplanerischen Stellungnahme bitte ich um Vorlage überarbeiteter Unterlagen zum Entwurf.

➤ **Hinweis zum Verfahren der Neuaufstellung des Landesentwicklungsplans**

Die Landesregierung Sachsen-Anhalt hat mit Beschluss vom 08.03.2022 die Einleitung des Verfahrens zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen. Am



22.12.2023 hat die Landesregierung den ersten Entwurf zur Neuaufstellung des Landesentwicklungsplanes Sachsen-Anhalt beschlossen und zur Beteiligung der Öffentlichkeit, der in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen und Personen des Privatrechts freigegeben. Das Beteiligungsverfahren ist am 12.04.2024 abgelaufen. Der bisherige Verfahrensstand kann unter [www.landesentwicklungsplan-st.de](http://www.landesentwicklungsplan-st.de) eingesehen werden.

➤ **Hinweis auf das Raumordnungskataster**

Die oberste Landesentwicklungsbehörde führt entsprechend § 16 Abs. 1 LEntwG LSA das Raumordnungskataster (ROK) des Landes Sachsen-Anhalt, welches die raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen aller Ebenen und Bereiche im Land Sachsen-Anhalt nachweist.

Auf Antrag stellen wir gern die Inhalte des ROK für die Planung bereit. Als Ansprechpartnerin steht Frau Hartmann (Tel.: 0345/6912-801) zur Verfügung. Die Abgabe der Daten erfolgt kostenfrei in digitaler Form (Shape-Format, WGS 84).

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Im Auftrag

Lehmann

Anlage: Rechtsgrundlagen

Hinweise aus dem ROK (Angaben nachrichtlich):

- tlw. LSG Unstrut/Triasland (vo. 1995)
- tlw. NP Saale-Unstrut-Triasland (vo. 2000)
- tlw. Senkungs- und Erdfallgebiet
- tlw. Bauschutzbereich Sonderlandeplatz Laucha (5.000 m)

## **Anlage**

### **Rechtsgrundlagen**

- Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88)
- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert
- Windenergieflächenbedarfsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202) geändert worden ist
- Landesentwicklungsgesetz Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S. 170), letzte berücksichtigte Änderung: Inhaltsübersicht, §§ 2 und 27 geändert, §§ 4a, 9a und Anlage neu eingefügt, § 23 neu gefasst durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 23)
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Februar 2024 (GVBl. LSA S. 22)
- Verordnung über den Landesentwicklungsplan 2010 des Landes Sachsen-Anhalt (LEP-LSA 2010) vom 16. Februar 2011, gültig ab 12.03.2011 (GVBl. LSA S. 160)
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle (REP Halle 2010) vom 21.12.2010
- Sachlicher Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ für die Planungsregion Halle 2019 (STP Halle) vom 28.03.2020
- Regionaler Entwicklungsplan für die Planungsregion Halle in der Fassung der Planänderung vom 22.08.2023 (REP Halle 2010, PlÄ 2023), rechtswirksam seit dem 15. Dezember 2023



**SACHSEN-ANHALT**

Landesstraßenbaubehörde - Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21, 06130 Halle

Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

**Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd**

**Gemeinde Karsdorf, Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“  
Beteiligung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (1) BauGB**

Sehr geehrte Damen und Herren,

den Vorentwurf zur frühzeitigen Beteiligung der TÖB im Rahmen der Aufstellung des o.g. Bebauungsplans haben wir eingesehen und bezüglich der von uns zu vertretenden Belange geprüft und nehmen folgendermaßen hierzu Stellung.

Das Plangebiet befindet sich nordöstlich der Ortslage Karsdorf und soll über bestehende kommunale Straße „Am Alten Tagebau“ verkehrlich erschlossen werden. Über die Kreisstraße 2662 ist das Plangebiet an das Bundes- und Landesstraßennetz angebunden. Bauliche Veränderungen an bestehenden Knotenpunkten mit Landes- oder Bundesstraßen im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan, z. B. durch zusätzlich erhöhter Verkehrsbelastung, sind nicht erforderlich.

Insofern werden unsere Belange nicht berührt und es bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Einwände.

Vorsorglich weise ich darauf hin, dass Verlegungen von Versorgungsleitungen in Straßengrundstücken von Bundes- bzw. Landesstraßen im Zusammenhang mit dem Vorhaben nach § 8 Abs. 10 Bundesfernstraßengesetz (FStrG) bzw. § 23 Abs. 2 des Straßengesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (StrG LSA)

Halle, 12.03.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
email Frau Dumjahn / 04.03.2024

Mein Zeichen/Meine Nachricht  
vom:

S/2323-31033/31034 /  
14/24C-B180-4736023-0,000

Bearbeitet von:  
Herrn Morio  
Matthias.Morio@lsbb.sachsen-  
anhalt.de  
Hausruf:  
Tel.: +49 345 4823-7332  
Fax: +49 345 4823-7999

Landesstraßenbaubehörde  
Regionalbereich Süd  
An der Fliederwegkaserne 21  
06130 Halle

E-Mail - Adresse  
poststellesued@lsbb.sachsen-  
anhalt.de

Hinweise zum Datenschutz unter  
[https://lsbb.sachsen-  
anhalt.de/datenschutzerklaerung](https://lsbb.sachsen-anhalt.de/datenschutzerklaerung)

Landeshauptkasse  
Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
IBAN: DE2181000000081001500  
BIC: MARKDEF1810

über einen Gestattungsvertrag zu regeln sind. Außerdem bedarf die Verlegung der Leitungen außerhalb des Straßengrundstückes längs der Bundes- und Landesstraßen bis zu einem Abstand von 40 m vom Fahrbahnrand nach § 9 FStrG bzw. § 24 StrG LSA der Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Dazu sind die entsprechenden Unterlagen bei der FG 232 des RB Süd der LSBB Sachsen-Anhalt einzureichen.

Darüber hinaus ist eine weitere Beteiligung an dem Vorhaben nicht erforderlich.

Mit freundlichem Gruß

Im Auftrag

  
Breitkopf

## eMail

---

**Betreff:** Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes 26.04.2024 09:40:14  
„Photovoltaikanlage auf der De-ponie der USUM  
GmbH“ in der Gemeinde Steigra 15-2024  
**An:** "info@meiplan.de" <info@meiplan.de>  
**Von:** Jost-Michael.Walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 3

|   |                    |                        |
|---|--------------------|------------------------|
| Fachliche Einschätzung des LAU zur<br>Umsiedlung von Zauneidechsen_2023.pdf | 234.701<br>Bytes   | 04.10.2023<br>14:56:54 |
| AW 15-2024 PVA auf der Deponie der USUM<br>in Steigra.pdf                   | 1.364.397<br>Bytes | 26.04.2024<br>08:40:13 |
| AW 15-2024 B Plan PVA auf der Deponie der<br>USUM GmbH Steigra_end.docx     | 129.803<br>Bytes   | 05.04.2024<br>08:26:43 |

*Ergänzend möchte ich Ihnen noch mitteilen, dass diese Stellungnahme natürlich auch für den Bebauungsplan der Gemeinde Karsdorf gilt. Bezug Ihre Mail vom Montag, 4. März 2024 10:51.*

Sehr geehrte Damen und Herren,

eingefügt erhalten Sie die Stellungnahme des Landesamtes für Umweltschutz für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ in der Gemeinde Steigra zu Ihrer Verwendung.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag  
Jost-Michael Walter

--

**Jost-Michael Walter**  
**Dezernat 13**  
**Justitiariat**  
**Abteilung 1 Zentrale Dienste**

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt  
Reideburger Str. 47  
06116 Halle (Saale)

Tel.: +49 345 5704 213  
E-Mail: [Jost-Michael.Walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de](mailto:Jost-Michael.Walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**



**SACHSEN-ANHALT**

Landesamt für Umweltschutz

Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt

Abteilung 1  
Zentrale Dienste

Büro Meißner und Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ in der Gemeinde Steigra**

Halle (Saale), 04.04.2024

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom:  
26.02.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

Mein Zeichen:  
13.11-15-2024

nach Prüfung vorgelegter Unterlagen ergehen nachstehende fachliche Hinweise des Landesamts für Umweltschutz Sachsen-Anhalt (LAU):

Bearbeitet von: Herrn Walter

**Kreislaufwirtschaft**

Tel.: (03 45) - 57 04 213  
E-Mail: jost-michael.walter@lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Ausweislich Seite 5 der Begründung – Teil 1 soll die Nachsorge der Deponie noch etwa 15 Jahre andauern. Gemäß den Grundsätzen zur Entlassung von Deponien aus der Nachsorge<sup>i</sup> kann das Vorhandensein baulicher Anlagen auf der Deponieoberfläche, wie z. B. die geplante Photovoltaik-(PV)-Anlage, der Entlassung aus der Nachsorge entgegenstehen, sofern die Funktion der Rekultivierungsschicht nach Anhang 1 Nr. 2.3.1 DepV nicht gewährleistet werden kann.

Ausweislich Seite 6 der Begründung – Teil 1 sollen aus der Belegung mit PV-Modulen die im Deponiebereich vorhandenen Methanoxidationsfenster (MOF) ausgespart werden. Diese Berücksichtigung in der Planung ist richtig und wichtig. Darüber hinaus wird die Berücksichtigung der erweiterten Anforderungen des BQS 7-4a „Technische Anforderungen an die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf Deponieoberflächenabdichtungssystemen“<sup>iii</sup> beim Entwurf, bei der Bemessung, der Errichtung und dem Betrieb der PV-Anlage empfohlen.

Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

Bei der Höhe und Bebauungsdichte der PV-Module sollte ebenso die Durchführbarkeit der FID-Begehungen auf der Oberflächenabdeckung, soweit diese über die MOF hinaus durchgeführt werden müssen, berücksichtigt werden.

Telefon: (03 45) 57 04 - 0  
Telefax: (03 45) 57 04 - 104  
www.lau.sachsen-anhalt.de

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500



## **Klimaschutz**

Die Ausführungen sind sehr gut nachvollziehbar. Die Aufstellung eines Planes wird angesichts des kurzfristig enorm hohen Ausbaubedarfs der Photovoltaik (ebenfalls in der freien Fläche) sehr begrüßt.

Für die konkrete Vorhabenumsetzung wird die frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Stromnetzbetreiber empfohlen. Der Gemeinde Steigra wird ferner empfohlen, die Möglichkeiten der finanziellen Beteiligung der Kommune (entspr. § 6 EEG) aus Akzeptanzgründen zu prüfen (falls nicht bereits erfolgt).

(Hinweis: Auf S. 7 ist vom Energiekonzept des Landes Thüringen die Rede, hierbei handelt es sich vermutlich um einen Flüchtigkeitsfehler, so dass Sachsen-Anhalt gemeint war.)

## **Naturschutz**

### Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung

Die angestrebte Minderung der Wertpunkte um 8 beim geplanten mesophilen Grünland unter den Modulen (S. 21) ist aus fachlicher Sicht als zu niedrig einzuschätzen. Aufgrund des durch die Überdachung stark veränderten Niederschlag- und Lichtregimes sowie der geringen Höhe der Module über dem Boden kann sich kein typischer Bestand dieses Biotoptyps ausbilden. Das LAU empfiehlt deswegen eine Minderung um mindestens 10 Wertpunkte bzw. die Etablierung von Scherrasen (GSB) oder Ansaatgrünland (GSA).

Weiterhin ist für ruderalisierten Halbtrockenrasen laut Bewertungsmodell der Code „RHD“ zu verwenden.

### Schutzgebiete

Unter Berücksichtigung der geplanten Maßnahmen zur Vermeidung und vorgezogenen Kompensation sind keine Auswirkungen auf die Lebensraumtypen des FFH-Gebietes „Trockenhänge bei Steigra“ und ihre maßgeblichen charakteristischen Arten zu prognostizieren.

### Reptilien

Hinsichtlich Reptilien ist im Planungsraum grundsätzlich mit Vorkommen der Arten Zauneidechse und Schlingnatter zu rechnen. Die im Vorhabensgebiet vorhandenen Saumstrukturen (ruderaler Gras-/Krautfluren, Blühstreifen etc.) können geeignete Lebensräume dieser Arten darstellen.

Den Abbildungen im Umweltbericht zu Folge (u. a. Abb. 5) sollen neben der großflächigen intensiv genutzten Ackerfläche u. a. auch Teile der vorhandenen ruderalen Krautsäume beansprucht werden. Das Landesamt für Umweltschutz empfiehlt, diese Saumstrukturen nicht zu bebauen, um artenschutzfachliche Konflikte weitgehend zu vermeiden. Sofern tatsächlich eine bau- und anlagebedingte Beanspruchung dieser Säume erfolgen soll, ist mit einer Betroffenheit der genannten streng geschützten Reptilienarten zu rechnen. In diesem Fall sollte vor Baubeginn eine entsprechende Umsiedlung betroffener Individuen entsprechend den fachlichen Empfehlungen des LAU (s. Anlage) erfolgen.

## Fledermäuse

In den Unterlagen werden die vorkommenden Arten laut der Datenbank des LAU und die funktionelle Betroffenheit dargestellt. Es werden keine Beeinträchtigungen festgestellt. Das LAU stimmt diesem Befund zum Teil zu, gibt aber zu bedenken, dass diese Einschätzung theoretischer Natur ist.

Es erfolgten keine aktuellen Detektoruntersuchungen auf der Planfläche, so dass die tatsächliche Nutzung durch die Fledermäuse nur bedingt eingeschätzt werden kann.

Überdies werden zwar laut Planunterlagen keine Gebäude oder Bäume entfernt. Sollte dies jedoch erfolgen, muss in jedem Fall eine baubegleitende Kontrolle auf geschützte Arten (u. a. Fledermäuse) erfolgen, um eventuelle Verbotstatbestände laut BNatSchG auszuschließen.

Zu weiteren Schutzgütern ergehen keine Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Jost-Michael Walter

## Anlage

Fachliche Vorgaben des LAU zur Umsiedlung von Zauneidechsen

---

<sup>i</sup> [https://www.laga-online.de/documents/endfassung\\_arbeitspapier\\_grundsätze-zur-entlassung-von-deponien-aus-der-nachsorge\\_2018-05-09\\_2\\_1561458707.pdf](https://www.laga-online.de/documents/endfassung_arbeitspapier_grundsätze-zur-entlassung-von-deponien-aus-der-nachsorge_2018-05-09_2_1561458707.pdf)

<sup>ii</sup> [https://www.laga-online.de/documents/bundeseinheitlicher-qualitätsstandard-7-4a-technische-anforderungen-an-die-errichtung-von-photovoltaikanlagen-auf-deponieoberflächenabdichtungssystemen-vom-01122022\\_1678700483.pdf](https://www.laga-online.de/documents/bundeseinheitlicher-qualitätsstandard-7-4a-technische-anforderungen-an-die-errichtung-von-photovoltaikanlagen-auf-deponieoberflächenabdichtungssystemen-vom-01122022_1678700483.pdf)





Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt  
Ref. Naturschutz, Landschaftspflege, Bildung für nachhaltige  
Entwicklung  
z. Hd. Stephan Fiedler  
Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Versand erfolgt per e-Mail

### Fachliche Einschätzung zur Umsiedlung von Zauneidechsen in Sachsen-Anhalt

Halle (Saale), 20.01.2023

Mein Zeichen:  
43.151

Bearbeitet von:  
Marcel Seyring

Tel.: (03 45) - 57 04 561  
E-Mail: marcel.seyring@  
lau.mwu.sachsen-anhalt.de

Sehr geehrter Herr Fiedler,

Sie baten um eine Einschätzung zu den fachlichen Anforderungen bei der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse (*Lacerta agilis*) in Sachsen-Anhalt.

Nachfolgend erhalten Sie eine fachliche Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz Sachsen-Anhalt zu o.g. Fragestellung:

Die Umsiedlung von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) wird regelmäßig im Vorfeld der Baufeldfreimachung bei Eingriffsvorhaben durchgeführt, um das Auslösen des Tötungstatbestandes (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) zu vermeiden und eine artenschutzrechtliche Zulässigkeit des jeweiligen Vorhabens zu gewährleisten. Das Tötungsverbot geht i.d.R. einher mit dem Verbot der Entnahme, Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Tierarten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG), welches hier jedoch nicht näher betrachtet wird. Bezüglich der Umsiedlung der streng geschützten Zauneidechse ergeben sich hohe fachliche Hürden. Grundsätzlich sollte eine Beeinträchtigung von Populationen und Individuen der Art durch eine fachlich fundierte Planung vermieden werden. Die Umsiedlung von Populationen sollte dabei immer als Ultima Ratio betrachtet werden und nur bei unvermeidbaren Eingriffen in Zauneidechsenlebensräumen erfolgen (vgl. RUNGE et al. 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014).

Ein entscheidender Faktor für den Erfolg und die artenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Zauneidechsenumsiedlung ist das Vorhandensein einer geeigneten Aussetzungsfläche, auf die die gefangenen Tiere umgesiedelt werden können. Diesbezüglich geben SCHNEEWEIß et al. (2014) detaillierte fachliche Vor-

Reideburger Straße 47  
06116 Halle (Saale)

Telefon: (03 45) 57 04 - 0  
Telefax: (03 45) 57 04 - 605  
www.lau.sachsen-anhalt.de

gaben, die nach Einschätzung des LAU auch in Sachsen-Anhalt als Maßstab zur Anwendung kommen sollten.

Bezüglich der eigentlichen Durchführung von Zauneidechsenumsiedlungen sind dem LAU keine einheitlichen, fachlichen und vor allem verbindlichen Vorgaben bekannt. Eine Landesvorgabe existiert zu diesem Themenkomplex bisher ebenfalls nicht.

Das Ziel von Zauneidechsenumsiedlungen besteht darin, möglichst alle Individuen von den betroffenen Eingriffsflächen abzufangen, um eine bau- und betriebsbedingte Tötung von Individuen zu vermeiden (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG). Zwar ist ein vollständiges Abfangen von Eingriffsflächen in der Regel nicht möglich, zur Erlangung der artenschutzrechtlichen Zulässigkeit sind aber alle zumutbaren und verhältnismäßigen Vermeidungsmaßnahmen umzusetzen. Die artenschutzrechtliche Privilegierung in § 44 Abs.5 Nr. 1 BNatSchG gilt nur für den Fall, dass die Beeinträchtigung nicht durch anerkannte Methoden vermeidbar ist.

Die Umsiedlung von Zauneidechsen muss folglich nach den besten methodischen Standards erfolgen und zum Ziel haben, möglichst alle oder zumindest nahezu alle Individuen von der Eingriffsfläche abzufangen.

Hinsichtlich der Dauer einer Umsiedlung besteht in der Fachwelt Konsens, dass diese mindestens eine Aktivitätsperiode (Anfang März bis Oktober) umfassen sollte. RUNGE et al. (2010) führen dazu aus:

*„Die Umsiedlung selbst wird sich sicherlich über mehrere Aktivitätsperioden der Zauneidechsen erstrecken müssen, um ein möglichst vollständiges Abfangen zu ermöglichen. Daher ist damit zu rechnen, dass bis zum Abschluss der Maßnahme mehr als fünf Jahre vergehen können.“*

Auch LAUFER (2014) hält den Abfang über mindestens eine Aktivitätsperiode hinweg für „sinnvoll“. SCHNEEWEIß et al. (2014), die sich grundsätzlich an den Vorgaben in BLANKE (2010) orientieren, gehen davon aus, dass das Abfangen bei sehr großen Vorkommen und in gut strukturierten Lebensräumen mehrere Jahre in Anspruch nimmt. Diese fachliche Einschätzung wird grundsätzlich durch das Landesamt für Umweltschutz Sachsen-Anhalt geteilt. In weniger strukturierten Flächen mit kleineren Zauneidechsenpopulationen (z.B. Deichkörper, bewirtschaftete Grünlandflächen ohne Sonderstrukturen) kann eine Zauneidechsenpopulation nach Einschätzung des LAU in Ausnahmefällen auch innerhalb eines Jahres erfolgreich umgesiedelt werden.

Für den Erfolg einer Zauneidechsenumsiedlung müssen neben dem Vorhandensein geeigneter und zulässiger Aussetzungs-/Umsiedlungsflächen (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014) nach Einschätzung des LAU folgende Grundvoraussetzungen gewährleistet sein:

- fundierte Sachverhaltsermittlung, spätestens im Vorjahr der Umsiedlung
  - Erfassung von Populationsgröße, Altersstruktur, Geschlechterverhältnis und Reproduktionsstatus der Population (mind. 4 Begehungen zwischen April und Oktober)
  - Verortung der gesichteten Tiere mittels GPS
  - Erfassung der Raumnutzung auf der Eingriffsfläche (Identifizierung von Teillebensräumen und Aktivitätsschwerpunkten)
- Vorbereitung der Fangflächen durch streifenweise, motomanuelle (Freischneider) Mahd inkl. Mahdgutberäumung außerhalb der Aktivitätszeiten der Art; dabei abwechselnd ca. 3 m breite Mahdstreifen, 1 m Vegetation stehen lassen; mind. 1 Wiederholungsmahd im

Mai/Juni; Belassen von Sonderstrukturen / Versteckplätzen; Einweisung durch Fachpersonal (Herpetolog\*in)

- Vollständiges Einzäunen der Abfangflächen mittels glatter Gewebefolie (UV-beständig, stark geneigt zur Außenseite der Abfangfläche, mind. 40 cm hoch über Bodenniveau, 20 cm tief im Boden eingelassen); Stopprinnen oder Zaunüberfahrten an ggf. notwendigen Wegequerungen / künftigen Baustellenzufahrten; regelmäßiges Freistellen der Zaunaußenseite durch motomanuelle Mahd; ggf. Fangeimer an Zauninnenseite; Instandhaltung des Fangzaunes bis zum Ende der Baumaßnahme
- Zeitraum der Umsiedlung von April bis Mitte Oktober (eine gesamte Aktivitätsperiode)
- Abfang möglichst aller adulten Individuen bis spätestens Ende Mai/Anfang Juni
- Abfang geschlüpfter Jungtiere von Juli bis Mitte Oktober
- mindestens 30 Fangtage (Termine) mit ganztägiger Präsenz (alternativ 60 halbe Tage)
  - Anzahl der Personen in Abhängigkeit von der Flächengröße und -Strukturierung (i.d.R. 1-2 ha/Person)
  - die Anzahl der o.a. Termine darf nicht durch einen höheren Personaleinsatz reduziert werden
  - Einsatz von qualifiziertem Fachpersonal mit ausreichend Erfahrung und entsprechenden Referenzen in Bezug auf den Fang von Reptilien
  - Methodenset aus Handfang, Fangring, Schlingenfang, künstlichen Verstecken (mind. 20 Stück/ha), modifizierten Kleinsäugerfallen und ggf. Fangkreuzen mit Fangeimern
  - Fangeimer an Fangzäunen dürfen nur während der täglichen Präsenz geöffnet werden (sonst erhöhte Mortalität Zauneidechsen)
- saubere und nachvollziehbare (tabellarische) Dokumentation der Umsiedlung mit Angabe von:
  - gefangene Tiere je Termin; Anzahl, Geschlecht, Alter
  - Anzahl, Alter und Geschlecht gesichteter (nicht gefangener Tiere) je Termin
  - Witterungsbedingungen zum Fangtermin (Temperatur, Bewölkung, Wind)
  - Anzahl eingesetzter Personen und Uhrzeiten zum jeweiligen Fangtermin
  - Anmerkungen zur Fitness der Tiere und Schwanzabwürfen
  - Benennung der Zielfläche, auf die Tiere gesetzt wurden

Die o.a. Vorgaben resultieren aus der Biologie der Zauneidechse (vgl. BLANKE 2010) und den Erfahrungen des LAU mit Umsiedlungen dieser Art im Zusammenhang mit Eingriffsvorhaben. Die Anzahl der Fangtermine ergibt sich vor allem daraus, dass Individuen der Zauneidechse oft nur an wenigen Tagen im Jahr beobachtet werden können und immer nur ein kleiner Teil einer Population gleichzeitig aktiv ist (vgl. BLANKE 2006, BLANKE 2010, SCHNEEWEIß et al. 2014) und demzufolge gefangen werden kann.

Dabei ist anzumerken, dass die Umsiedlung in Abhängigkeit der Fangergebnisse auch deutlich über 30 Fangtermine in Anspruch nehmen kann. Die Anzahl der Termine ist daher einzelfallspezifisch anhand der dokumentierten Ergebnisse (s.o.) durch einen Artexperten zu ermitteln. Das zwischenzeitliche Ausbleiben von Sichtungen an wenigen Fangterminen (z.B. 3 oder 5 Tagen) ist hingegen kein Nachweis dafür, dass alle Zauneidechsen erfolgreich abgefangen wurden (vgl. SCHNEEWEIß et al. 2014). Der Erfolg und das Ende der Umsiedlung müssen sich stattdessen an den dokumentierten Ergebnissen orientieren, wobei vor allem die Zusammensetzung der abge-

fangenen Teilpopulation (Geschlechterverhältnis ausgewogen, typische Altersstruktur mit hohem Anteil subadulter Tiere) und ein kontinuierlicher Rückgang der Fangzahlen, der nicht auf die Witterung, die Methodik (Fangintensität, Fangzeiten, Anzahl Personen), die Phänologie oder Störungen zurückzuführen ist, ausschlaggebend sind.

Grundsätzlich ist anzustreben, dass die adulten Zauneidechsen in der Paarungszeit (ab April) und noch vor Beginn der Eiablage (Ende Mai) vollständig abgefangen werden, um die Eiablage im Bereich der Eingriffsfläche zu vermeiden. Erfahrungsgemäß können aber selbst bei Einhaltung der o.a. Vorgaben nie alle adulten Weibchen rechtzeitig in diesem Zeitfenster abgefangen werden, so dass es im Regelfall auch zur Eiablage kommt. Aus diesem Grund ist grundsätzlich immer eine Fortführung der Umsiedlung bis zur Beendigung des Jungtierschlupfes (bis Mitte Oktober) vorzusehen. Bei einer Umsiedlung von Zauneidechsen, die ausschließlich in einem Teil der Aktivitätsperiode der Art stattfindet, kann nach Einschätzung des LAU kein vollständiges Abfangen (nahezu) aller Individuen der Zauneidechse gewährleistet werden.

Die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen sollte mittels fortlaufend geführten Standard-Fangprotokollen erfolgen, in denen alle Tätigkeiten und Fangergebnisse (Datum, Fänger, Anzahl gefangener Individuen, Anzahl weiterer gesichteter Individuen etc.) eines Umsiedlungsprojektes standardisiert und nachvollziehbar dokumentiert werden. Eine solche Dokumentation ist entscheidend, um eine objektive Überprüfung und Einschätzung des Maßnahmenerfolgs durch die zuständigen Planer und Behörden zu ermöglichen. Eine Mustervorlage für die Dokumentation von Zauneidechsenumsiedlungen wird vom LAU zum [Download](#) bereitgestellt und zur Verwendung empfohlen. Nach Abschluss einer Umsiedlung sollten die Ergebnisse zusätzlich zum ggf. notwendigen Bericht in Form des digitalen Fangprotokolls (Excel-Datei, siehe oben) sowie einer zusammenfassenden MultiBaseCS-Datenbank der zuständigen Behörde und dem LAU übermittelt werden, damit diese Eingang in die entsprechenden Artdatenbanken finden.

Für Rückfragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Marcel Seyring

#### Literatur

- BLANKE, I. (2006): Wiederfundhäufigkeiten bei der Zauneidechse (*Lacerta agilis*). - Zeitschrift für Feldherpetologie 13: 123-128.
- BLANKE, I. (2010): Die Zauneidechse – zwischen Licht und Schatten. – Beiheft der Zeitschrift für Feldherpetologie 7, 2. Auflage, Laurenti Verlag, Bielefeld.

- LAUFER, H. (2014): Praxisorientierte Umsetzung des strengen Artenschutzes am Beispiel von Zaun- und Mauereidechsen. – Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 77: 94-137.
- RUNGE, H., SIMON, M. & WIDDIG, T. (2010): Rahmenbedingungen für die Wirksamkeit von Maßnahmen des Artenschutzes bei Infrastrukturvorhaben, FuE-Vorhaben im Rahmen des Umweltforschungsplanes des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz - FKZ 3507 82 080, (unter Mitarb. von: Louis, H. W., Reich, M., Bernotat, D., Mayer, F., Dohm, P., Köstermeyer, H., Smit-Viergutz, J., Szeder, K.).- Hannover, Marburg.
- SCHNEEWEISS, N., BLANKE, I., KLUGE, E., HASTEDT, U. & R. BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabensgebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. – Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg 23 (1): 4-22.



SACHSEN-ANHALT

Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt  
An der Fliederwegkaserne 13 • 06130 Halle (Saale)

Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Str. 9  
99734 Nordhausen

Landesamt für  
Geologie und Bergwesen

## Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf

Ihr Zeichen:

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Schreiben vom 04.03.2024 haben Sie das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) bezüglich des oben genannten Bebauungsplans um eine Stellungnahme.

Durch die zuständigen Fachdezernate der Bereiche Bergbau und Geologie des LAGB erfolgten Prüfungen zu Ihrer Anfrage, um Sie auf mögliche bergbauliche / geologische Beeinträchtigungen hinweisen zu können.

Aus den Bereichen Bergbau und Geologie kann Ihnen Folgendes mitgeteilt werden:

### Bergbau

Bergbauliche Arbeiten oder Planungen, die den Maßgaben des Bundesberggesetzes unterliegen, werden durch das Vorhaben/ die Planung nicht berührt.

Hinweise auf mögliche Beeinträchtigungen durch umgegangenen Altbergbau liegen dem LAGB für den Planungsbereich nicht vor.

Angelika Dauterstedt (Tel.: 0345 13197-264)

**Sachsen-Anhalt**  
**#moderndenken**

08.04.2024  
32-34290-1133/1/10560/2024

Tim Kirchhoff  
Durchwahl +49 345 13197-438  
stellungnahmen.lagb@sachsen-anhalt.de

An der Fliederwegkaserne 13  
06130 Halle (Saale)

Telefon (0345) 13197 - 0  
Telefax (0345) 13197 - 190

www.lagb.sachsen-anhalt.de  
poststelle.lagb@sachsen-anhalt.de

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
IBAN DE 21 8100 0000 00 8100 1500  
BIC MARKDEF1810

## Geologie

### *Ingenieurgeologie*

Vom tieferen geologischen Untergrund ausgehende, durch natürliche Subrosionsprozesse bedingte Beeinträchtigungen der Geländeoberfläche (bspw. Erdfälle) sind dem LAGB im zu betrachtenden Vorhabenbereich nicht bekannt.

Je nach Lagerung des Deponiematerials (anthropogener Aufschüttung) können durch Belastungen des Baugrundes ungleichmäßige Setzungen aktiviert werden. Den Auswirkungen ungleichmäßiger Setzungen sollte durch geeignete bautechnische Maßnahmen begegnet werden. Bspw. könnten die Modultische der Photovoltaikmodule so konstruiert sein, dass Nachjustierungen bei ungleichmäßigen Setzungen möglich sind.

Nadine Sanger (Tel.: 0345 13197-354)

### *Hydrogeologie*

Die ehemalige Hausmüll- und Betriebsdeponie (Zementwerk) ist mit einer Abdeckung (lt. Unterlage: Wasserhaushaltsschicht aus Löss-Erde-Gemisch, mindestens 1,8 m mächtig nach Auftrag) gesichert. Die Deponie ist in der Nachsorgephase. Es wird empfohlen, die Funktionsfähigkeit der Wasserhaushaltsschicht vollumfänglich zu erhalten, um Austräge aus der Deponie weiterhin zu minimieren/ zu unterbinden.

Dr. Peter Balaske (Tel.: 0345 13197-351)

### **Hinweis**

Diese Stellungnahme wird aufgrund der elektronischen Vorgangsbearbeitung im LAGB ausschließlich in digitaler Form versendet.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Kirchhoff



Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
  
99734 Nordhausen

Marc Kühlborn M.A.  
*Referent Bodendenkmalpflege*

Halle (Saale)  
Tel. 0345/5247-414  
Fax 0345/5247-460

Email  
mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de

### Archäologische Stellungnahme:

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10  
„Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde  
Karsdorf**

05. März 2024

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange  
gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2  
(2) BauGB im o.a. Planverfahren**

**Ihr Schreiben vom:** 04.03.2024

**Ihr Zeichen:**

Ihr Zeichen

Sehr geehrte Frau Dumjahn,

Unser Zeichen

zu oben genanntem Vorhaben erhalten Sie aus Sicht des Landesamtes für  
Denkmalpflege und Archäologie (LDA) folgende fachliche Stellungnahme zu  
archäologischen Belangen:

24-042191

Nach derzeitiger fachlicher Einschätzung des LDA bestehen gegen das geplante  
Vorhaben aus archäologischer Sicht **keine Einwände**.

**Bitte weisen Sie alle Beteiligten auf die gesetzliche Meldepflicht im Falle  
unerwartet freigelegter archäologischer Kulturdenkmale hin.**

Gemäß § 2 in Verb. mit § 18 (1) DenkmSchG LSA entsteht ein Denkmal *ipso iure*  
und nicht durch einen Verwaltungsakt. Nach § 9(3) des Denkmalschutzgesetzes  
für Sachsen-Anhalt sind Befunde mit den Merkmalen eines Kulturdenkmals bis  
zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige unverändert zu lassen. Eine  
wissenschaftliche Untersuchung durch das o.g. Landesamt oder von ihm  
Beauftragte ist zu ermöglichen. Es ist festzuhalten, dass die im § 9 (3)  
DenkmSchG LSA verankerte Wochenfrist bei in Erde oder Wasser gefundenen  
Sachen dazu dient, eine eventuelle Denkmaleigenschaft, ggf. mittels kurzfristiger  
Untersuchungen durch das Fachamt, bis zum Ablauf einer Woche, festzustellen.  
Bei Feststehen der Denkmaleigenschaft finden weitere Schutzvorschriften des  
DenkmSchG Anwendung. Es gilt die Erhaltungspflicht nach § 9 Abs. 1 und 2 und  
die Genehmigungspflicht nach § 14 Abs. 1 DenkmSchG. Soweit erforderlich kann  
diese gemäß § 14 Abs. 9 Auflagen zu einer fachgerechten Dokumentation nach  
den derzeit gültigen Standards des LDA enthalten (vgl. Urteil OVG LSA,  
17.04.2003, 2 L 150/02).

*Postanschrift*

**Landesamt für Denkmalpflege  
und Archäologie Sachsen-Anhalt -  
Landesmuseum für Vorgeschichte**  
Richard-Wagner-Str. 9  
06114 Halle (Saale)

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Sitz Dessau  
IBAN: DE21 8100 0000 0081 0015 00  
BIC: MARKDEF1810  
Bundesbankfiliale Magdeburg



**Für den Fall des Zutage Tretens von archäologischen Funden bei Erdeingriffen**, die nach § 14 Abs. 9 DenkmSchG LSA zu dokumentieren sind, sollten zur Umsetzung denkmalrechtlicher oder denkmalpflegerischer Grundsätze und Ziele bezüglich des Erhalts, der Pflege oder Dokumentation von Kulturdenkmalen sowie des Erkenntnisgewinnes **gem. § 36 Abs. 2 Nr. 5 VwVfG die Erteilung weitergehender Auflagen vorbehalten werden.**

Als Ansprechpartner für Belange der archäologischen Bodendenkmalpflege steht Ihnen Herr Kühlborn zur Verfügung, Tel.: 0345/5247-414; Fax: 0345/5247-460; Email: mkuehlborn@lda.stk.sachsen-anhalt.de.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

Marc Kühlborn M.A.

Verteiler: - z. d. A.  
- UDSchB BLK (Per E-Mail)

Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

**Bauordnungsamt**  
**Bauleitplanung und Städtebau**  
Rückfragen an:  
Gabriele Frenzel  
Telefon: 03443 372150  
Telefax: 03443 372156  
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
Zimmer-Nr. 14

|              |                    |                     |            |
|--------------|--------------------|---------------------|------------|
| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen        | Datum      |
|              | 04.03.2024         | 51100101 15104 2024 | 08.04.2024 |

### **Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **Hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Karsdorf erhielt der Burgenlandkreis im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange die Möglichkeit, die von ihm zu vertretenen Belange geltend zu machen, die durch die Planung berührt sein können und sich zum erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung zu äußern.

Nachfolgend gebe ich Ihnen die Hinweise betroffener Fachbehörden meines Hauses zu der Planung bekannt:

Mit dieser Stellungnahme wird den vorgeschriebenen Genehmigungs- und Zulassungsverfahren nicht vorgegriffen und es werden damit weder öffentlich-rechtliche noch privatrechtliche Zustimmungen und Gestattungen erteilt.

Meine Behörde nimmt keine Vorabwägung vor.

### **Bauordnungsamt**

#### **Bauleitplanung und Städtebau**

Zum Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden aus planungsrechtlicher Sicht nachfolgende Hinweise gegeben:

In dem derzeit wirksamen Teilplan Karsdorf des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Unstruttal ist das Plangebiet nicht als Baufläche bzw. -gebiet dargestellt, sondern überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft, so dass der



Bebauungsplan den Anforderungen an das Entwicklungsgebot im Sinne von § 8 Abs. 2 BauGB nicht gerecht wird.

Der Bebauungsplan soll als vorzeitiger Bebauungsplan im Sinne von § 8 Abs. 4 Satz 2 BauGB aufgestellt werden.

Nach § 204 Abs. 2 Satz 1 BauGB, gelten Flächennutzungspläne fort, wenn die Gemeinde in ihrem Bestand geändert wird oder die Kompetenz zur Flächennutzungsplanung auf eine andere Körperschaft übergeht.

Diese Bestimmung führt im vorliegenden Fall zu einem „Teilflächennutzungsplan“ in der neu gebildeten Verbandsgemeinde. Da somit ein wirksamer, allerdings nicht das gesamte neue Gemeindegebiet umfassender Flächennutzungsplan vorliegt, wären vorzeitige Bebauungspläne im Geltungsbereich dieser alten Flächennutzungspläne nach § 8 Abs. 4 Satz 1 nicht zulässig.

Satz 2 gilt unter Hinweis auf die Kommentierung zum BauGB (hier: § 8 Mitschang in Battis/Krautzberger/Löhr, Rn. 10-15) nicht, wenn nach dem zum Zeitpunkt geltenden Recht Flächennutzungspläne der eingegliederten Gemeinde fortgelten.

Liegt ein wirksamer Flächennutzungsplan vor, ist das Instrument des vorzeitigen Bebauungsplans nach dem BauGB nicht einsetzbar (vgl. VGH Mannheim BWGZ 1995, 617 f., BVerwG). Dass aus dringenden Gründen ein Bebauungsplan vor der Aufstellung eines Flächenplanes aufgestellt werden kann, rechtfertigt nicht die Aufstellung eines Bebauungsplans im Widerspruch zu Darstellungen eines vorhandenen Flächennutzungsplans, auch wenn diese Darstellungen in Richtung der Festsetzungen des Bebauungsplans änderungsbedürftig sind (vgl. Urteil vom 28. 2. 1975 - IV C 74/72 (Münster)).

Die Aufstellung des Bebauungsplanes ist im Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB mit Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen.

Gemäß Planeinschrieb ist hier der Vorhabenbezogene Bebauungsplan zugleich Vorhaben- und Erschließungsplan.

Eine räumliche Identität muss nicht, aber kann bestehen.

Inhaltlich sind beide Pläne zu unterscheiden.

Gemäß § 12 Abs. 3 BauGB ist die Gemeinde bei der Bestimmung der Zulässigkeit der Vorhaben anders als im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Vorhaben- und Erschließungsplan nicht an die Festsetzungen nach § 9 BauGB bzw. die Baunutzungsverordnung gebunden.

Der Vorhaben- und Erschließungsplan muss einerseits das Vorhaben konkret beschreiben.

Da eine vertraglich geregelte Durchführungspflicht zu bestimmen ist, ergibt sich das Erfordernis, die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die überbaubaren Grundstücksflächen gegenüber der ansonsten generellen Baugebietsfestsetzung, deutlicher zu präzisieren (BVerwG Urt. v. 18.9.2003 - 4 CN 3.02). Nach der Rechtsprechung (vgl. BVerwG Beschluss vom 5.3.2019 - 4 BN 18.18) erfordert der Vorhabenbezug hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung, z.B., dass die Kubatur in wesentlicher Hinsicht festgelegt wird.



Andererseits sind die erforderlichen Erschließungsmaßnahmen („Erschließungsplan“) konkret festzulegen.

Das Vorliegen eines Vorhaben- und Erschließungsplans ist Wirksamkeitsvoraussetzung für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan (OVG Magdeburg Urt. v. 22. 10. 2020 – 2 K 62.19)

Nach § 12 Abs. 1 S. 1 BauGB besteht die Voraussetzung, dass der Vorhabenträger bereit und in der Lage sein muss, sein Vorhaben durchzuführen.

Der Vorhabenträger ist im Vorhaben- und Erschließungsplan zu benennen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich gemäß der nachrichtlichen Übernahme im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet Unstrut-Triasland. Da der Bebauungsplan eine Bebauung vorsieht, ist zu prüfen, inwieweit hier ein dauerhaftes rechtliches Hindernis für den Vollzug des Bebauungsplanes besteht und somit der Bebauungsplan gegen höherrangige Vorschriften des formellen Rechts verstößt.

Die bezüglich der Zaunanlagen getroffenen Festsetzungen betreffen in erster Linie das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubare Grundstücksfläche mit Nebenanlagen, so dass deren Regelungsgrundlage nicht auf das Gestaltungsrecht nach der BauO des Landes Sachsen-Anhalt zurückzuführen wäre.

Im vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde vor dem Hintergrund der Lage des Geltungsbereiches auf einem Deponiekörper dieser gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB als Fläche, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind, gekennzeichnet.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan (bzw. der noch erforderliche) Vorhaben- und Erschließungsplan enthält keine Festsetzungen zu Vorkehrungen und Maßnahmen bezüglich des Umganges mit diesem Altlaststandort.

### **Bauordnungsamt**

#### **Untere Bauaufsichtsbehörde**

Bezugnehmend auf die vorgelegten Planungsunterlagen wird mitgeteilt, dass es sich hinsichtlich der von der Unteren Bauaufsichtsbehörde wahrzunehmenden bauordnungsrechtlichen Belange keine Einwände gibt.

### **Rechts-und Ordnungsamt**

Der bezeichnete Bereich wurde durch das Rechts- und Ordnungsamt, Sachgebiet Untere Waffen-, Jagd- und Fischereibehörde anhand der gegenwärtig vorliegenden Planunterlagen überprüft.

Eine Belastung des Bereichs mit Kampfmitteln ist hier nicht bekannt. Bei der geplanten Maßnahme ist daher nicht mit dem Auffinden von Kampfmitteln zu rechnen. Es bestehen diesbezüglich keine Einwände und Bedenken gegen das o.g. Vorhaben.

- Sollten entgegen den Erwartungen Kampfmittel gefunden werden, so ist entsprechend der Gefahrenabwehrverordnung zur Verhütung von Schäden durch Kampfmittel (KampfM-GAVO) in der derzeit geltenden Fassung zu verfahren.

### **Stabsstelle Strukturwandel**

Seitens der Stabsstelle Strukturwandel und Regionalplanung/ Breitbandausbau des Burgenlandkreises sind auf Grundlage der zur Verfügung gestellten Unterlagen sind zum jetzigen Zeitpunkt keine Belange geltend zu machen.

Bei der beanspruchten Fläche handelt es sich um ehemaliges Deponie-Gelände. Der abgedeckte Deponiekörper der ehemaligen Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ kann somit als Konversionsfläche bezeichnet werden.

Vor diesem Hintergrund entspricht das Vorhaben dem Grundsatz G 84 des LEP 2010 LSA, wonach Photovoltaikfreiflächenanlagen vorrangig auf bereits versiegelten oder Konversionsflächen errichtet werden sollen.

### **Straßenverkehrsamt**

Gemäß den eingereichten Planungsunterlagen plant die die USUM GmbH die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplans für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage mit einer Gesamtleistung von insgesamt bis zu ca. 20 MWp auf einer Fläche von ca. 20 ha. Der Standort des geplanten Investitionsvorhabens (Photovoltaikanlage) befindet sich auf dem Betriebsgelände der ehemaligen Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“, in der Flur 7 der Gemarkung Karsdorf, direkt angrenzend an die Flächen der Gemarkung Steigra. Gemäß den Ausführungen zu Punkt 4 und 11.2.5. des Vorentwurfes zum Bebauungsplan wird das Plangebiet der Photovoltaikanlage über die B180 und eine Anbindung an die Straße „Am Alten Tagebau“ in der Gemarkung Steigra erschlossen. Diese bindet an die K2662 an. Eine zusätzliche Anbindung an das Straßennetz der Gemeinde Karsdorf ist nicht erforderlich. Des Weiteren ist den Unterlagen zu entnehmen, dass die Anlage selbst künftig keine Verkehrsbelastung (Quell- oder Zielverkehr) über diese Anbindung auf die Kreisstraße erzeugt.



Der Burgenlandkreis ist als untere Straßenverkehrsbehörde für den Erlass von verkehrsrechtlichen Anordnungen im Bereich von Bundes-, Landes-, und Kreisstraßen sowie außerörtlichen Gemeindestraßen zuständig. Bei innerörtlichen Gemeindestraßen liegt die Zuständigkeit bei der Verbandsgemeinde Unstruttal als örtliche Straßenverkehrsbehörde.

Vorsorglich wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass bei Berührung des öffentlichen Verkehrsraumes im Zuge der Baumaßnahme rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag auf verkehrsrechtliche Anordnung bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu stellen ist.

Grundsätzlich sind Baustellen und Zufahrten so einzurichten, dass die Behinderung des öffentlichen bzw. des Anliegerverkehrs auf ein Mindestmaß beschränkt wird.

Insbesondere ist bei umfangreicheren Einschränkungen eine vorherige Koordinierung mit anderen Baumaßnahmen im Sinne der Flüssigkeit des Verkehrs erforderlich.

Sofern Haltestellen des ÖPNV betroffen sind, sollte vorab eine Abstimmung mit dem Verkehrsunternehmen PVG Burgenlandkreis mbH geführt werden.

Unter Berücksichtigung der dargestellten Ausführungen bestehen seitens des Straßenverkehrsamtes entsprechend der uns bekannten Details zum Sachverhalt zum gegenwärtigen Zeitpunkt vom Grundsatz her keine Einwände oder Bedenken gegen die geplante Maßnahme.

### **Umweltamt**

#### **Untere Landesentwicklungsbehörde**

Die USUM GmbH plant die Errichtung einer PV-Anlage auf einer Fläche von ca. 20 ha auf dem Deponiekörper in den Gemarkungen Karsdorf und Steigra. Ca. 8 ha befinden sich im Burgenlandkreis in der Gemarkung Karsdorf.

Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 2 des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 23. April 2015 (GVBl. LSA S.170), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes zur Änderung des Landesentwicklungsgesetzes Sachsen-Anhalt vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203) (LEntwG LSA) sind Sie verpflichtet, der obersten Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24), Ihre raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen möglichst frühzeitig mitzuteilen und die erforderlichen Auskünfte zu geben. Die Feststellung der Vereinbarkeit der oben genannten Planung/Maßnahme mit den Zielen der Raumordnung erfolgt dann durch die gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 10 LEntwG LSA zuständige oberste Landesentwicklungsbehörde (Ministerium für Infrastruktur und Digitales des Landes Sachsen-Anhalt, Referat 24) nach § 13 Abs. 2 LEntwG LSA.

Hinweis:

Die Planänderung des Regionalen Entwicklungsplans für die Planungsregion Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023 ist mit Bekanntmachung im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes Sachsen-Anhalt vom 15.12.2023 wirksam geworden.

### **Umweltamt**

#### **Untere Naturschutz- und Forstbehörde**

##### Eingriff:

Der Umweltbericht, Stand 14.12.2023, beinhaltet die Eingriffsbilanzierung. Es werden der Eingriff und die Kompensationsmaßnahmen nach dem Bewertungsmodell LSA berechnet und gegenübergestellt.

Grundsätzlich ist positiv zu bewerten, dass die Eingriffsregelung im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes abgearbeitet wird und somit gemäß § 1a BauGB die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts in seinen in § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe a BauGB bezeichneten Bestandteilen (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB korrekt berücksichtigt und eingestellt wurde.

Allerdings weist die Ermittlung des Eingriffs Mängel auf.

Ermittlung des Ausgangszustandes der Fläche:

Die Karte, in der die kartierten Biotoptypen dargestellt sind, ist im Kapitel 2.2.1, Biotopausstattung, des Umweltberichtes abgebildet. Der Abgleich mit der Eingriffstabelle in Kapitel 3 zur Eingriffsregelung macht die Berechnung des Ausgangszustandes der Fläche schlüssig und nachvollziehbar.

Ermittlung des Eingriffs:

Die Ermittlung des Eingriffs, der durch die Errichtung der Photovoltaikanlagen gemäß § 14 BNatSchG einhergeht (PV-Tische und Flächen zwischen den PV-Tischen), erfolgt nach den Vorgaben des Bewertungsmodells LSA nicht schlüssig und nachvollziehbar.

Gemäß diesem sind für die Solarpanelflächen < 1,5 m 2 Biotopwertpunkte sowie für Solarpanelflächen > 1,5 m 3 Biotopwertpunkte und für die Flächen dazwischen, die frei von Beschattung sind, 6 Wertpunkten in Anrechnung zu bringen.

Im vorliegenden Fall wurden die überschatteten Modulfläche als mesophiles Grünland mit Abzug von 8 Wertpunkten mit 8 Wertpunkten berechnet. Aufgrund der Beschattung der unter den Modulen liegenden Flächen sowie der eingeschränkten Bewässerung ist eine Ausprägung dieser Flächen als mesophiles Grünland nach Errichtung der PV-Anlagen unwahrscheinlich. Die 8 Biotopwertpunkte für die unmittelbar unter den Modulen liegenden Flächen sind als zu hoch anzusehen, weil es nicht die tatsächliche Ausprägung der Fläche widerspiegelt. Die Flächen zwischen den Modulen wurden



ebenfalls als mesophiles Grünland mit 13 Wertpunkten verrechnet. Auch diese Zuordnung entspricht nicht der tatsächlichen Ausprägung und ist zu hoch.

Grundsätzlich ist aufgrund der vorliegenden „Rahmenbedingungen“ davon auszugehen, dass sich unter und zwischen den Modulen grundsätzlich kein mesophiles Grünland ausbilden wird. Weiterhin wäre die Herstellung eines mesophilen Grünlandes mit dem entsprechenden Arteninventar an ein langjähriges Pflegemanagement gebunden. Mit dem in der textlichen Festsetzung § 4 (1) mit Verweis auf das Maßnahmenblatt V1 beschriebenen Pflegemanagement ist einzuschätzen, dass mit der veranschlagten Pflege sich kein mesophiles Grünland entwickeln wird.

Überdies liegt hier jedoch der Sonderfall vor, dass die PV-Anlagen über einen Bebauungsplan umgesetzt werden sollen. In der Planzeichnung wird als Maß der baulichen Nutzung die Grundflächenzahl 0,8 festgelegt. Die Grundflächenzahl (BauNVO, § 19) gibt den Flächenanteil innerhalb der Baugrenzen an, der überbaut werden darf. Das bedeutet in diesem Fall, dass 80 % der Fläche innerhalb der festgelegten Baugrenze bebaut und somit vollversiegelt werden können, ohne dass dies den Festsetzungen des B-Planes widerspricht.

Dies geht jedoch über das berechnete und hier als Berechnungsgrundsatz für die Kompensation herangezogene Maß der tatsächlichen Versiegelung durch die Photovoltaikanlagen hinaus. Hier muss eine Klärung erfolgen, ob die GFZ angepasst oder die Eingriffsberechnung diesbezüglich geändert wird.

#### Kompensationsmaßnahmen:

Die Kompensationsmaßnahmen M1 und M2 sind keine Kompensationsmaßnahmen, da die Strukturen zum gegenwärtigen Zeitpunkt bereits vorhanden sind. Deswegen ist es auch korrekt, dass der Ist-Wert und nicht der Plan-Wert der bereits bestehenden Biotoptypen in Anrechnung gebracht wurde. Die Darstellung der Flächen im B-Plan als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ist dennoch richtig, um den Zustand der Flächen zu sichern.

#### Artenschutz:

Im Kapitel 4 des Umweltberichtes wird der Artenschutz betrachtet. Die Ausführungen entsprechen nicht den Anforderungen eines Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages. Unter anderen umfasst die Potentialanalyse nicht alle in der Artenschutzliste Sachsen-Anhalt dargestellten Arten. Das stellt einen Mangel dar.

Als von dem Vorhaben betroffen und auf der Fläche vorkommend wurde die Artengruppe Brutvögel und die Art Zauneidechse herausgearbeitet.

Die Vermeidungs- und CEF-Maßnahme sind zur Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben geeignet.



### Schutzgebiete / Schutzobjekte:

#### *Besonderes Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie „Trockenhänge bei Steigra“:*

Direkt südwestlich an die Vorhabensfläche schließt das Besondere Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie „Trockenhänge bei Steigra“ an.

Im Kapitel der 5 des Umweltberichtes ist eine FFH-Verträglichkeitsvorstudie enthalten. Der UNB BLK liegen keine Daten oder Erkenntnisse vor, die dem Ergebnis der Vorprüfung entgegenstehen könnten.

#### *Landschaftsschutzgebiet „Unstrut-Triasland“:*

- Von dem Bebauungsplan sind naturschutzrechtliche Belange des Landschaftsschutzgebietes „Unstrut-Triasland“ (LSG) betroffen. Diese stehen dem Bebauungsplanes entgegen.

#### Begründung:

Die Bebauungsplan-Fläche liegt vollständig im LSG „Unstrut-Triasland“. Das LSG dient in diesem Bereich u. a. als Pufferzone zu dem unmittelbar anschließenden Besonderen Schutzgebiet nach FFH-Richtlinie „Trockenhänge bei Steigra“.

- Im LSG bedarf die Errichtung baulicher Anlagen der vorherigen schriftlichen Erlaubnis der Naturschutzbehörde. Überdies ist es im LSG verboten, das Landschaftsbild und den Landschaftscharakter zu verändern. Weiterhin ist es verboten, den Charakter des Gebietes zu verändern oder Handlungen durchzuführen, die die dem besonderen Schutzzweck zuwiderlaufen. Als besonderer Schutzzweck ist u. a. das Freihalten des Gebietes von Bebauung festgesetzt.

Die Darstellung des B-Planes steht somit im Widerspruch zur LSG-VO, weil die Festsetzungen des Bebauungsplanes den Vorgaben der LSG-VO entgegenstehen.

Der Bebauungsplan mit seinen festgesetzten Nutzungen verstößt als verbindlicher Bauleitplan gegen höherrangiges Recht in Form der LSG-VO sowie gegen das Anpassungsgebot des § 1 Abs. 4 BauGB.

Der Bebauungsplan ist ungültig, wenn er gegen die Festsetzungen der höherrangigen LSG-VO verstößt. Eine den Darstellungen eines B-Planes entgegenstehende LSG-VO muss vor Wirksamwerden des Planes aufgehoben werden. Geschieht dies nicht, ist der B-Plan wegen des Verstoßes gegen die LSG-VO als höherrangiges Recht unwirksam.

Das Herauslösen einer Fläche aus einem LSG erfolgt über ein Herauslösungsverfahren mit Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereinigungen und sonstigen Betroffenen. Um überhaupt ein entsprechendes Verfahren einleiten zu können, bedarf es eines „Antrages“, in welchem die Gründe für die Notwendigkeit der Herauslösung geschildert und dargelegt werden. Als Ausgleich für die Herauslösung einer Fläche aus einem LSG ist eine gleichwertige Fläche in das LSG hineinzunehmen. Auch diesbezügliche Flächenvorschläge sind in dem „Antrag“ zu benennen.

### **Umweltamt**

#### **Untere Wasserbehörde**

Laut Bebauungsplan soll das auf den befestigten Flächen anfallende, unverschmutzte Niederschlagswasser „dezentral“ versickert oder verdunstet werden.

Eine gezielte bzw. punktuelle Versickerung in den Deponiekörper (siehe Seite 5 und Seite 24 der Begründung) ist aus wasserrechtlicher Sicht nicht genehmigungsfähig.

Möglich wäre eine Verdunstung mit vorherigem Sammeln in ausreichend dimensionierten Becken. Für diesen Fall ist das anfallende Wasser so zu sammeln und abzuleiten, dass zentrierte Einträge in den Deponiekörper auszuschließen sind. Zudem ist die ausreichende Dimensionierung des Verdunstungsbeckens nachzuweisen.

Der Plan ist hinsichtlich der Niederschlagswasserentsorgung zu überarbeiten.

Dem vorliegenden Entwurf wird aus wasserrechtlicher Sicht nicht zugestimmt.

### **Umweltamt**

#### **Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde**

Der Standort des Bebauungsplanes ist Teil der Deponie die sich in der Nachsorge befindetlich. Für die Deponie ist das LVwA zuständig.

Das Landesverwaltungsamt ist für die Nachsorgephase der interkommunalen Deponie „Deponie Karsdorf/Steigra der USUM GmbH“ zuständig. Die Deponie liegt in 2 Landkreisen und ist somit kreisüberschreitend.

Zu abfall- und bodenschutzrechtlichen Belangen des Bebauungsplanes kann keine Stellungnahme gegeben werden, da Aussagen zur Zuständigkeit für diese interkommunale Baumaßnahme aufgrund der sich überschneidenden Zuständigkeiten nicht ersichtlich geklärt sind und kreisüberschreitenden Belange nicht möglich sind.

Die bodenschutzrechtlichen Belange können nicht ausreichend ermittelt und ermessensbezogen formuliert werden, da die Art der Einwirkung infolge von fehlenden Schnittstellenbeschreibung (Abfall-Bodenschutz-kreisüberschneidend) und keinen Verweis auf abfallrechtliche Regelungsinhalte vorhanden sind. Zur Art der Belegung liegen keine Unterlagen vor.

Aus dieser Sicht ist ein anschließendes interkommunales Genehmigungsverfahren notwendig, da keine bodenschutz- abfallrechtlichen, besonders deponiespezifischen Aussagen im alleinigen B-Panverfahren im ausreichenden Umfang möglich sind.

Diese können auch nicht gegeneinander ausschließlich auf klimatische Belange meinerseits abgewogen werden.

Die abfall- und bodenschutzrechtlichen Belange müssen bei diesem sensiblen Standort abgestimmt werden um Gefährdungen auch von andere Belange entgegen zu wirken, die Stellungnahme des Landesverwaltungsamtes fehlt.



## Umweltamt

### **Untere Immissionsschutzbehörde**

Gemäß Teil II Umweltbericht mit integrierter Eingriffsbewertung und artenschutzrechtlicher Bewertung der Mitteldeutschen Bürogemeinschaft für Landschafts- & Naturschutzplanung Halle (Saale) Seite 9 sind Moduloberflächen grundsätzlich mit einer Antirefektionsschicht versehen. Dadurch ist die Reflektionseigenschaft der Module auf ein Minimum reduziert und die Blendungen sowie die Verkehrsgefährdung durch Blendwirkungen unwahrscheinlich.

Aus diesem Grund wird der Gemeinde Karsdorf empfohlen, die Verwendung von Solarmodulen mit einer Antireflexbeschichtung im Bebauungsplan festzusetzen.

## Umweltamt

### **UVP-Stelle**

Ziel der Aufstellung des vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist die Schaffung der bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gelände der geschlossenen und rekultivierten Deponie der USUM GmbH im Bereich der Gemeinden Steigra/ LK Saalekreis/ und Karsdorf/ LK Burgenlandkreis. Die geplante PV-Anlage hat eine Flächengröße von insgesamt ca. 20 ha und eine Gesamtleistung von bis zu ca. 20 MWp.

Gegenstand des vorliegenden Bebauungsplanes ist der Anteil des Parks auf dem Gebiet der Gemeinde Karsdorf mit einer Größe des Plangebietes von 8 ha.

Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Der Umweltbericht ist ein gesonderter, selbstständiger Teil der Begründung zum Bauleitplan (§ 2a BauGB), dessen wesentliche Inhaltspunkte vorgegeben sind (Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie).

In Vorbereitung der planerischen Abwägungsentscheidung ergibt sich dabei die Notwendigkeit zur Untersuchung und Darstellung der nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a BauGB für die Abwägung insbesondere zu berücksichtigenden Umweltbelange.

Da § 2 Abs. 4 Satz 1 und 2 BauGB von einer generellen Pflicht zur Durchführung der Umweltprüfung in der Bauleitplanung ausgeht, muss ein Umweltbericht auch dann erstellt werden, wenn die Gemeinde davon ausgeht, dass der betreffende Bauleitplan Belange der Umwelt nicht berührt. Beim Umweltbericht handelt es sich um das zentrale schriftliche Element der Umweltprüfung.

Ein Umweltbericht nach BauGB liegt bereits vor.

Gem. § 2 (7) i.V.m. § 35 (1) Nr.1 i.V.m. Anlage 5 Nr. 1.8 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine Strategische Umweltprüfung bei Plänen und Programmen durchzuführen. Die Kommune darf von einer solchen Prüfung nicht

absehen, wenn es sich um einen Plan handelt, durch den die Zulässigkeit von UVP-pflichtigen Vorhaben vorbereitet oder begründet wird (§ 13 (1) Nr. 3, § 13a (1) Satz 3 BauGB). Pläne und Programme setzen einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen, insbesondere zum Bedarf, zur Größe, zum Standort, zur Beschaffenheit, zu Betriebsbedingungen von Vorhaben oder zur Inanspruchnahme von Ressourcen, enthalten. (§ 35 (3) UVPG)§ 14b UVPG erklärt die Anwendbarkeit von Artikel 6 der Verordnung (EU) 2022/2577, demnach ist gemäß Absatz 1 für Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie im bisherigen Außenbereich im Sinnes des § 35 BauGB nach Anlage 1 Nr. 18.7 UVPG von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abzusehen, wenn die Anlage zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in einem Gebiet liegt, für das in einem Plan Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie vorgesehen sind, und wenn bei der Aufstellung dieses Planes eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde.

Gem. der Begründung/Umweltbericht wurde nur das BauGB betrachtet und nicht der § 14 b UVPG für die Nutzung solarer Strahlungsenergie. Demnach ist bei der Aufstellung dieses Plans eine Strategische Umweltprüfung durchzuführen.

Dies sollte als Hinweis für die weitere Planung im Verfahren berücksichtigt werden.

### **Bauordnungsamt, Vorbeugender Brandschutz**

#### **Bauamt**

Die Stellungnahmen der o.g. Fachbehörden werden nach Vorlage umgehend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Gabriele Frenzel

Verteiler:

2. Verbandsgemeinde Unstruttal

Bauamt

Markt 1

06632 Freyburg



Burgenlandkreis • Postfach 1151 • 06601 Naumburg (S.)

Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

**Bauordnungsamt**  
**Bauleitplanung und Städtebau**  
Rückfragen an:  
Gabriele Frenzel  
Telefon: 03443 372150  
Telefax: 03443 372156  
E-Mail: frenzel.gabriele@blk.de

Dienststelle/Besucheranschrift:  
Am Stadtpark 6  
06667 Weißenfels  
Zimmer-Nr. 14

|              |                    |                     |            |
|--------------|--------------------|---------------------|------------|
| Ihre Zeichen | Ihre Nachricht vom | Mein Zeichen        | Datum      |
|              | 04.03.2024         | 51100101 15104 2024 | 11.04.2024 |

### **Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB**

#### **Hier: Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Vorentwurf des Vorhabenbezogener Bebauungsplanes Nr. 10 der Gemeinde Karsdorf hat der Burgenlandkreis mit Schreiben vom 08.04.2024 eine Stellungnahme abgegeben.

In Ergänzung derselben übersende ich Ihnen die Hinweise aus Sicht des **Bauordnungsamtes, Vorbeugender Brandschutz:**

1. Wie unter Pkt. 11.2.5. vom Vorentwurf der Begründung Teil 1 – städtebaulicher Teil – des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ (Stand: Dezember 2023) schon beschrieben, erfolgt im Fall eines Brandes die Anfahrt von Rettungsfahrzeugen. Demzufolge ist eine Anfahrtszuwegung sicherzustellen.
2. Bei der Realisierung der Baumaßnahmen im Plangebiet sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr entsprechend zu berücksichtigen und eine Umfahrung einzuplanen. Auf Wendemöglichkeiten für Löschfahrzeuge in Sackgassen ist zu achten.
3. Es ist Löschwasser für das Plangebiet einzuplanen, da sich die Anlagen im Außenbereich befinden und keine Löschwasserversorgung beschrieben ist. Der Löschwasserbedarf für den Löschbereich nach dem Technischen Regelwerk, Arbeitsblatt W 405, der Deutschen Vereinigung des Gas- und Wasserfaches (DVGW) festzulegen. Wie im Vorentwurf der Begründung Teil 1 – städtebaulicher Teil – des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ (Stand: Dezember 2023) schon beschrieben, ist das im Plan ausgewiesene Baugebiet mit einer Nutzung für Photovoltaikanlagen





geplant. Diese Anlagen werden voraussichtlich innerhalb eines vegetationsbelassenen Raumes errichtet. Dies ist mit einem Löschwasserbedarf von 800 l/min (48 m<sup>3</sup> pro Stunde) als Grundschutz zu gewähren. Der ermittelte Löschwasserbedarf ist über einen Zeitraum von 2 Stunden bereitzustellen.

4. Das erforderliche Löschwasser für den Grund- und Objektschutz muss innerhalb des Löschbereichs im Umkreis von maximal 300 m zur Verfügung stehen.
5. Es sind alle Löschwasserentnahmestellen, Feuerwehrezufahrten sowie Aufstell- und Bewegungsflächen durch Hinweisschilder nach DIN 4066, Teil 2 dauerhaft und deutlich zu kennzeichnen.

• **Bauamt**

Die Stellungnahme der o.g. Fachbehörde wird nach Vorlage umgehend nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag

  
Gabriele Frenzel

• Verteiler:

2. Verbandsgemeinde Unstruttal

Bauamt

Markt 1

06632 Freyburg

# Regionale Planungsgemeinschaft Halle

## Der Vorsitzende



Regionale Planungsgemeinschaft Halle  
Willy-Brandt-Straße 87, 06110 Halle (Saale)

### Geschäftsstelle der Regionalen Planungsgemeinschaft Halle

Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn  
GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

Willy-Brandt-Straße 87

06110 Halle (Saale)

Tel. : +49345 12268224

Fax: +49345 12268223

e-mail: marek.irmer@planungsregion-halle.de

Internet: www.planungsregion-halle.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

04.03.2024

Mein Zeichen

rpgh-

2024-00109

Bearbeitet von:

Herr

Irmer

Halle,

12.03.2024

### **Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“, Gemeinde Karsdorf - Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB -**

hier: Stellungnahme der Regionalen Planungsgemeinschaft (RPG) Halle

Sehr geehrter Herr Dumjahn,

mit E-Mail vom 04.03.2024 haben Sie die RPG Halle um Stellungnahme zu o. g. Bebauungsplan gebeten. Hierzu teile ich Ihnen Folgendes mit.

### **I Rechtsgrundlagen**

Entsprechend § 2 Abs. 4 i. V. mit § 21 Landesentwicklungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (LEntwG LSA) vom 23. April 2015 (GVBl. LSA 2015, S. 170) nimmt die RPG Halle für ihre Mitglieder Burgenlandkreis, Saalekreis, Stadt Halle, sowie dem Landkreis Mansfeld-Südharz mit Lutherstadt Eisleben, Stadt Arnstein, Gerbstedt, Hettstedt und Mansfeld, Gemeinde Seegebiet Mansfelder Land und Verbandsgemeinde Mansfelder Grund-Helbra) die Aufgabe der Regionalplanung wahr.

Gemäß Nr. 4.1. RdErl. Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr vom 13.01.2016-44-20002-01 gibt die RPG Halle als Träger öffentlicher Belange eine Stellungnahme ab.

Die Erfordernisse der Raumordnung auf der Ebene der Regionalplanung ergeben sich für die Planungsregion Halle aus:

- dem Regionalen Entwicklungsplan (REP) Halle 2010, in Kraft seit dem 21.12.2010 (vgl. Amtsblatt LK SK Nr. 46 von 2010)
- der Planänderung des REP Halle 2010 in der Fassung vom 22.08.2023, in Kraft seit dem 15.12.2023 (vgl. Amtsblatt LVwA Nr. 12/2023)

#### **Regionale Planungsgemeinschaft Halle**

Vorsitzender:  
Landrat Götz Ulrich  
Burgenlandkreis  
Schönburger Str. 41  
06618 Naumburg

Tel.: (03445) 73-1000  
Fax: (03445) 73-1296  
e-mail:  
landrat@blk.de

Leiterin d. Geschäftsstelle:  
Dr. Cornelia Deimer  
Tel.: (+49345) 12268222  
e-mail:  
info@planungsregion-halle.de

Sprechzeiten: nach Vereinbarung  
Bankverbindung:  
IBAN: DE29800530003011006970  
BIC: NOLADE21BLK  
Kreissparkasse Burgenlandkreis

- dem Sachlichen Teilplan „Zentrale Orte, Sicherung und Entwicklung der Daseinsvorsorge sowie großflächiger Einzelhandel“ 2020, in Kraft seit dem 28.03.2020 (vgl. Amtsblatt LK MSH Nr. 3 von 2020)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Amsdorf (1997) einschließlich der ersten Änderung (2006), in Kraft seit dem 06.02.1997 (vgl. MBl. LSA Nr. 5 von 1997)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Geiseltal (2000), in Kraft seit dem 7.7.2020 (vgl. MBl. LSA Nr. 21 von 2000)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Merseburg (Ost) (1998), in Kraft seit dem 13.05.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 25 von 1998)
- dem Regionalen Teilgebietsentwicklungsprogramm für den Planungsraum Profen (1996), in Kraft seit dem 05.06.1998 (vgl. MBl. LSA Nr. 31 von 1996).

Gemäß § 4 Abs. 2 ROG (Raumordnungsgesetz vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 88) geändert worden ist) geändert worden ist) sind bei sonstigen Entscheidungen öffentlicher Stellen über die Zulässigkeit raumbedeutsamer Planungen und Maßnahmen von Personen des Privatrechts die Erfordernisse der Raumordnung nach den für diese Entscheidungen geltenden Vorschriften zu berücksichtigen.

Gemäß § 1 Absatz 4 BauGB (Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist) sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung sind nach § 1 Absatz 7 BauGB zu berücksichtigen.

Die Prüfung der Raumbedeutsamkeit sowie die Abgabe der landesplanerischen Stellungnahme erfolgt durch das Ministerium für Infrastruktur und Digitales Sachsen-Anhalt als oberste Landesentwicklungsbehörde.

## **II Ausführungen zum Bebauungsplan**

In der Gemeinde Karsdorf ist in der Gemarkung Karsdorf, ca. 600 m nordöstlich der Ortschaft Karsdorf die Aufstellung des o. g. Bebauungsplans vorgesehen.

Es soll ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage festgelegt werden. Das Plangebiet ist ca. 8 ha groß und wird überwiegend landwirtschaftlich genutzt (Anbau von Energiepflanzen).

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Karsdorf ist für den Großteil des Plangebietes eine Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Planungshoheit ist zwischenzeitlich auf die Verbandsgemeinde Unstruttal übergegangen.

Gemäß Grundsatz zu Punkt 6.10 REP Halle 2010 sollen Standorte für die Nutzung erneuerbarer Energien so gewählt werden, dass regionale Gegebenheiten und Potenziale berücksichtigt werden und Konflikte mit den Belangen des Natur- und Landschaftsschutzes sowie mit anderen Raumnutzungen vermieden werden. Bei der Abwägung ist dem Landschaftsbild und der Erholungsfunktion der Landschaft ein besonderer Stellenwert beizumessen. Die Errichtung großflächiger Photovoltaikanlagen im Außenbereich soll vorwiegend an vorhandene Konversionsflächen aus wirtschaftlicher und militärischer Nutzung, Deponien und anderen, durch Umweltbeeinträchtigungen belastete Freiflächen gebunden werden.



Dies ist hier der Fall. Das sonstige Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaikanlage ist auf einer Konversionsfläche aus wirtschaftlicher Nutzung: Deponie „Kalksteintagebau 1 Karsdorf“ geplant.

Ergänzend wird folgender redaktioneller Hinweis gegeben: Das Energiekonzept für Thüringen hat für die Gemeinde Karsdorf keine Relevanz (vgl. Begründung zum Bebauungsplan, Seite 7, zweiter Absatz).

**Im o. g. Bebauungsplan sind die Erfordernisse der Raumordnung der Ebene der Regionalplanung auf der Grundlage der o. g. Regionalpläne hinreichend beachtet bzw. berücksichtigt.**

**Aus regionalplanerischer Sicht werden gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf keine Bedenken geäußert.**

### **III Sonstige Hinweise**

Die o. g. Regionalpläne sind unter folgendem Link auf der Homepage der RPG Halle im Internet eingestellt: <http://www.planungsregion-halle.de>. In diesem Zusammenhang wird auch auf die Möglichkeit der Nutzung des Regionalen Informationssystems, ebenfalls unter vorgenannter Internetadresse abrufbar, hingewiesen.

#### **Kopie:**

Ministerium für Infrastruktur und Digitales - oberste Landesentwicklungsbehörde, Burgenlandkreis - untere Landesentwicklungsbehörde (per E-Mail); RPGH z.d.A.

Mit freundlichen Grüßen  
im Auftrag



Dr. Cornelia Deimer  
Geschäftsstellenleiterin



SACHSEN-ANHALT

**Amt für Landwirtschaft,  
Flurneuordnung und Forsten  
Süd**

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Süd  
Postfach 1655 • 06655 Weißenfels

Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
K.-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

Vorab per E-Mail!  
info@meiplan.de

## **Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf**

*hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange*

*gemäß § 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2*

*(2) BauGB im o. a. Planverfahren*

Sehr geehrte Damen und Herren,

seitens des Amtes für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten (ALFF) Süd wird zum Vorhaben der Gemeinde Karsdorf „Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 10 – Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ wie folgt Stellung genommen:

### *1. Landwirtschaftliche Belange*

Der vorliegende Bebauungsplan mit einer Plangebietsgröße von ca. 8 ha (Flurstücke 4/2, 175 und 42/1 alle teilweise, Flur 7, Gemarkung Karsdorf) betrifft ein zur landwirtschaftlichen Nachnutzung rekultiviertes Deponiegebiet.

Die Fläche ist derzeit landwirtschaftliche Betriebsfläche und wird als Ackerfeldblock bewirtschaftet.

Durch den vorliegenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 ist damit die direkte Inanspruchnahme von bestehender landwirtschaftlicher Nutzfläche vorgesehen.

Die Errichtung von Photovoltaikanlagen auf landwirtschaftlich genutzter Fläche sollte weitgehend vermieden werden (vgl. LEP LSA 2012, G84 und G85).

Weißenfels, 03.04.2024

Ihr Zeichen/ Ihre Nachricht  
vom: ohne/ E-Mail vom 04.03.2024  
(PE 04.03.2024)

Mein Zeichen:  
11.3-21048-100/2024

Bearbeitet von: Frau Apelt

Tel.: (03443) 280-432

E-Mail: Madeleine.Apelt  
@alff.mule.sachsen-anhalt.de

**Bitte Funktionspostfach nutzen:**  
**toeb-alff-sued**  
**@alff.mule.sachsen-anhalt.de**

Müllerstr. 59  
06667 Weißenfels

Tel: (03443) 280-0  
Fax: (03443) 280-80

E-Mail:  
Poststelle-ALFF-Sued@alff.mule.  
sachsen-anhalt.de

Internetseite des ALFF Süd unter:  
<https://alff.sachsen-anhalt.de/alff-sued>

Hinweise zum Datenschutz unter:  
<http://lsauri.de/alffsueddsqvo>

Besuche bitte vereinbaren!

Landeshauptkasse Sachsen-Anhalt  
Deutsche Bundesbank  
Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00  
Konto 810 015 00  
BIC MARKDEF1810  
IBAN DE2181000000081001500

## **Sachsen-Anhalt #moderndenken**

Das niedrige Ertragsniveau sowie der ausschließlich mögliche Anbau von nachwachsenden Rohstoffen zur Erzeugung von Energie sind bei der Bewertung der landwirtschaftlichen Eignung der Fläche zu berücksichtigen.

Die ackerbauliche Nutzung wird auch durch eine bestehende Erosionsgefährdung (Einstufung K Wasser 1) stark eingeschränkt.

Die geplante Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (PVA) am vorgesehenen vorbelasteten Standort ist unter Beachtung der aktuellen Entwicklungsziele bzw. der derzeit gültigen Reglementierungen zur Bebauung mit PVA nicht grundsätzlich abzulehnen.

Für das o. g. Vorhaben ist die zeitlich befristete Nutzung der Bebauung zu berücksichtigen. Es ist für den Bebauungsplan eine Befristung des Zeitraumes der baulichen Nutzung als Standort „Photovoltaikanlage“ mit entsprechender Betriebsdauer, dem Rückbau und der Folgenutzung als „Fläche für die Landwirtschaft“ festzusetzen.

Die Fläche sollte nach Ende des Betriebes durch einen vollständigen und schadlosen Rückbau der PV-Anlage ohne Einschränkungen der Rekultivierung zur landwirtschaftlichen Nachnutzung übergeben werden.

Durch die Umsetzung der vorgesehenen grünordnerischen Maßnahmen im Plangebiet:

- **V1** (Anlage einer extensiv gepflegten Grünfläche von regionalem Saatgut für Fettwiese - auf Acker)
- **M1** (Anlage und Pflege von strukturierten Grünflächen entlang der Grenze der PV-Anlage) und
- **M2** (Pflege und Entwicklung von Grünlandflächen unter Berücksichtigung von Anforderungen des Artenschutzes)

gilt der Eingriff in das Schutzgut Boden als ausgeglichen.

Mit der Gegenüberstellung von Bestand und Planung ergibt sich ein Überschuss von 188 277 Biotopwertpunkten.

Entsprechend der Planung wird keine weitere naturschutzrechtliche Kompensation notwendig.

Die überschüssigen Biotopwertpunkte sind nach Möglichkeit auf einem Ökokonto<sup>1</sup> zu speichern und für notwendig werdende Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen - infolge zukünftiger raumbearbeitender Bauvorhaben zur Reduzierung des Verbrauchs landwirtschaftlicher Nutzflächen - zu verwerten bzw. zur Verfügung zu stellen.

### *2. Belange der Flurbereinigung*

Verfahren der Bodenordnung sind nicht anhängig.

Mit freundlichen Grüßen

Doenecke

---

<sup>1</sup> Verordnung über die Anerkennung und Anrechnung vorzeitig durchgeführter Maßnahmen zur Kompensation von Eingriffsfolgen (Ökokonto-Verordnung) vom 21. Januar 2005 (GVBl. LSA S. 24), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15. Januar 2015 (GVBl. LSA S. 21, 22)

Amtsleiter



DB AG - DB Immobilien • Tröndlinring 3 • 04105 Leipzig

Stadtplanungsbüro Meißner &  
Dumjahn GbR

Käthe-Kollwitz-Straße 9

99734 Nordhausen

DB AG - DB Immobilien  
Baurecht II  
CR.R 042  
Tröndlinring 3  
04105 Leipzig  
[www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement](http://www.deutschebahn.com/Eigentumsmanagement)

Frau Isabel Siebert  
[Isabel.Siebert@deutschebahn.com](mailto:Isabel.Siebert@deutschebahn.com)  
Telefon: +49 341 968 8651

Allgemeine Mail-Adresse:  
[DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com](mailto:DB.DBImm.Baurecht-Suedost@deutschebahn.com)

Aktenzeichen: TÖB-ST-24-176855

08.04.2024

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10  
„Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf  
hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a.  
sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a. Planverfahren**

Ihr Zeichen: ohne

Ihr Schreiben vom: 04.03.2024 (per Mail)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die DB AG, DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&Service AG) und DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Stellungnahme zum Verfahren.

### **Geltungsbereich**

Der Bereich der Photovoltaikanlage liegt abseits der Bahnstrecke Eltersdorf – Leipzig Hbf (5919). Die Bahnstrecke verläuft in Höhe der Deponie im Tunnel. In unmittelbarer Nähe zum Geltungsbereich befinden sich planfestgestellte A+E-Maßnahmen des Projektes der VDE 8.2 NBS Erfurt - Halle/Leipzig Strecke 5919 der DB InfraGO AG (siehe anbei gefügte Unterlagen).

### **Grundsätzliches**

Durch das Vorhaben dürfen die A+E Maßnahmen nicht gefährdet oder gestört werden.

### **Verfahren**

Deutsche Bahn AG | Sitz: Berlin | Registergericht: Berlin-Charlottenburg  
HRB 50 000 | USt-IdNr.: DE 811569869 | Vorsitz des Aufsichtsrats: Werner Gatzert  
Vorstand: Dr. Richard Lutz (Vorsitz), Dr. Levin Holle, Berthold Huber, Dr. Daniela Gerd tom Markotten,  
Dr. Sigrid Evelyn Nikutta, Evelyn Palla, Dr. Michael Peterson, Martin Seiler

**Unser Anliegen:**



Nähere Informationen zur Datenverarbeitung im DB-Konzern finden Sie hier: [www.deutschebahn.com/datenschutz](http://www.deutschebahn.com/datenschutz)



Wir bitten Sie, uns die Abwägungsergebnisse zu gegebener Zeit zuzusenden und uns an dem weiteren Verfahren zu beteiligen.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

DB AG – DB Immobilien

i.V.

i.A.

+++Bitte beachten Sie: Ab 1. Januar 2024 wurden die DB Netz AG und die DB Station&Service AG in eine neue Gesellschaft zusammengeführt: die DB InfraGO AG. Die alten Firmenbezeichnungen (DB Netz AG / DB Station & Service AG) sind zum Jahreswechsel erloschen. Weitere Informationen finden Sie hier: <http://www.dbinfrago.com/+++>

+++ Datenschutzhinweis: Aus aktuellem Anlass möchten wir Sie darauf hinweisen, dass die in Stellungnahmen des DB Konzerns enthaltenen personenbezogenen Daten von DB Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern (Vor- und Nachname, Unterschriften, Telefon, E-Mail-Adresse, Postanschrift) vor der öffentlichen Auslegung (insbesondere im Internet) geschwärzt werden müssen. +++

# Saale - Unstrut - Finne Wasser- und Abwasserverband



WAV Saale-Unstrut-Finne, Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg

Wasser- und Abwasserverband  
Saale – Unstrut – Finne  
Gewerbegebiet Kiesgrube 2  
06632 Freyburg (Unstrut)

Stadtplanungsbüro  
Meißner & Dumjahn GbR  
Käthe-Kollwitz-Straße 9  
99734 Nordhausen

Sachgebiet: Abwasser/Trinkwasser  
Sachbearbeitung: Herr Wiegand/ Herr Rudek  
Tel.-Durchwahl: 034464/661-30  
034464/661-44  
Fax: 034464/661-99  
E-Mail: [info@wav-saale-unstrut-finne.de](mailto:info@wav-saale-unstrut-finne.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht  
04.03.2024

Unser Zeichen  
Wie/Ru

Datum  
27.03.2024

**Betreff: Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf**

## **Stellungnahme des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne**

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf Ihre Anfrage vom 04.02.2024 zum o. g. Bauvorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

### **Für den Bereich Abwasser**

In dem von Ihnen aufgezeigten Bereich befinden sich, laut unseren Unterlagen, keine abwassertechnischen Anlagen. Im beigefügten Planausschnitt ist dies ersichtlich. Sollten Sie dennoch bei Erdarbeiten widererwartend Kanäle freilegen, bitten wir um Information.

Gegen das geplante Vorhaben bestehen damit keine Einwände.

### **Für den Bereich Trinkwasser**

Aus Sicht des Wasser- und Abwasserverbandes Saale-Unstrut-Finne bestehen gegen den Bebauungsplan keine Einwände.

in dem von Ihnen beanspruchten Baubereich befinden sich keine Trinkwasseranlagen in unserem Verantwortungsbereich. Im beigefügten Lageplan ist dies auch ersichtlich.

Verbandsgeschäftsführer:

Dr. Michael List

Steuernummer  
119/144/04527  
Finanzamt Naumburg

Kontakt:

Tel.: 034464/ 66 10  
Fax: 034464/ 66 199  
E-Mail: [info@wav-saale-unstrut-finne.de](mailto:info@wav-saale-unstrut-finne.de)  
Internet: [www.wav-saale-unstrut-finne.de](http://www.wav-saale-unstrut-finne.de)

Sprechzeiten:

Di: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-17:00 Uhr  
Do: 09:00-12:00 Uhr  
13:00-15:30 Uhr

Bankverbindungen:

Comerzbank Halle  
IBAN: DE87 8004 0000 0529 3006 00  
BIC: COBADEFFXXX  
Sparkasse Burgenlandkreis  
IBAN: DE77 8005 3000 3040 0082 33  
BIC: NOLADE21BLK

Ein Bedarf für die Verlegung einer Trinkwasserversorgungsleitung besteht momentan nicht.

Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

  
i.V. Sandy Wiegand  
Bereichsleiter Abwasser

  
i.V. Yvonne Schütt  
Bereichsleiterin Investitionen

Anlagen  
Lageplanauszüge





(685448 0,568568 0)

(685431 5,5684 0,1 0)

Lagebezeichnung

**Karsdorf, Am Tagebau**

**Wasser- und Abwasserverband**

Gewerbegebiet Kiesgrube 2, 06632 Freyburg (Unstrut)  
Tel. 034464/7661-0 / Fax 034464/681-99

Darlehensname: Ihre Anfrage vom:

Bemerkung:

**1:2000\_A3**

Für die Richtigkeit der Flurstücksgrenzen wird keine Gewähr übernommen. Höhenstatus IS0!

Dieser Plan ist unüberrechtlich geschützt. Bei Vervielfältigung, Weiterverwendung und Weitergabe an Dritte ist die Zustimmung des WAW erforderlich.

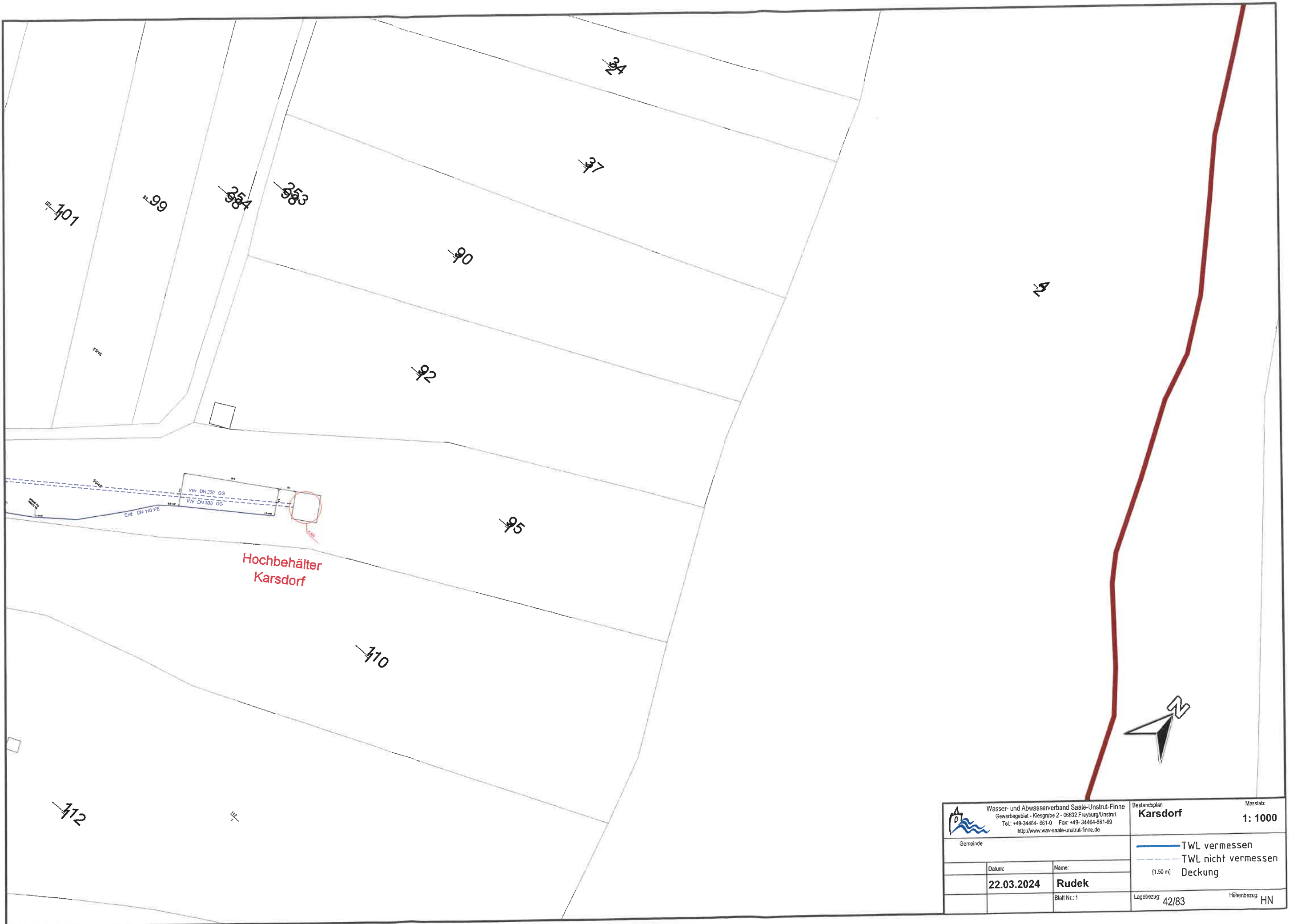
Bearbeiter:


Maßstab:

**1:2200**

Datum:

**27.03.2024**



|   |              |  |                            |
|---|--------------|--|----------------------------|
|  Wasser- und Abwasserverband Saale-Unstrut-Finne<br>Gewerbegebiet - Kiesgrube 2 - 06632 Freyburg/Unstrut<br>Tel.: +49-34454-661-0 Fax: +49-34464-661-99<br><a href="http://www.wav-saale-unstrut-finne.de">http://www.wav-saale-unstrut-finne.de</a> |              | Bestandsplan<br><b>Karsdorf</b>                                  | Masstab:<br><b>1: 1000</b> |
| Gemeinde  |              | — TWL vermessen<br>- - - TWL nicht vermessen<br>(1.50 m) Deckung |                            |
| Datum:  | Name:        |  |                            |
| <b>22.03.2024</b>   | <b>Rudek</b> |  |                            |
| Blatt Nr.: 1  |              | Lagebezug: 42/83   | Höhenbezug: HN             |

## eMail

---

**Betreff:** Re: Aufstellung des vorhabenbezogenen 07.03.2024 10:04:50  
Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der  
Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf  
**An:** info@meiplan.de  
**Von:** info@uhv-untere-unstrut.de  
**Priorität:** Normal  
**Anhänge:** 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

bzgl. Ihrer o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass die Belange unseres  
Verbandes von dem geplanten Vorhaben nicht berührt werden, da sich im  
betreffenden Bereich keine Gewässer 2. Ordnung befinden.

Für Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

André Mirau  
Geschäftsführer

-----  
UHV Untere Unstrut

Breite Straße 6

06638 Karsdorf

Tel. 034461-55818

Fax 034461-257340

[www.uhv-untere-unstrut.de](http://www.uhv-untere-unstrut.de)

[www.gewasserunterhaltung-sachsen-anhalt.de](http://www.gewasserunterhaltung-sachsen-anhalt.de)

Am 04.03.2024 um 10:51 schrieb [info@meiplan.de](mailto:info@meiplan.de):

**Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage auf der  
Deponie der USUM GmbH“ der Gemeinde Karsdorf**

**hier: Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß  
§ 4 (1) BauGB sowie der benachbarten Gemeinden gemäß § 2 (2) BauGB im o.a.  
Planverfahren**

Sehr geehrte Damen und Herren,

Der Gemeinderat der Gemeinde Karsdorf hat in seiner Sitzung am 10.10.2023 die Aufstellung  
des o.a. vorhabenbezogenen Bebauungsplanes beschlossen.

Die Vorbereitung und Durchführung der dazu erforderlichen Verfahrensschritte des  
Planverfahrens wurden gemäß § 4b BauGB dem Stadtplanungsbüro Meißner & Dumjahn GbR in  
Nordhausen übertragen.

Gemäß § 4 (1) BauGB werden Sie hiermit frühzeitig zu den Unterlagen des Vorentwurfes der o.a.  
Planung beteiligt.

Durch die vorgesehene Beteiligung gemäß § 4 (1) / § 2 (2) BauGB wird Ihnen im Rahmen Ihrer  
Zuständigkeit die Gelegenheit zur Stellungnahme zum o.a. konkreten Planverfahren gegeben. Es  
wird darum gebeten, die Gemeinde Karsdorf insbesondere im Hinblick auf den erforderlichen  
Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB zu unterrichten. Zweck  
der Stellungnahme ist es, der Gemeinde Karsdorf alle notwendigen Informationen für ein  
sachgerechtes und optimales Planungsergebnis zu verschaffen.

Die Unterlagen des Vorentwurfes o.a. Bebauungsplanes werden im Rahmen der frühzeitigen  
Öffentlichkeitsbeteiligung sowie der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und Träger öffentlicher  
Belange im Zeitraum vom **04.03.2024 bis 10.04.2024** öffentlich im Internet unter der Adresse  
<https://www.verbgem-unstruttal.de/de/bekanntmachungen.html>